
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1908.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung.

Handel.

I. Handelsverträge und auswärtige Zollverhältnisse.

Am 14. März ist mit der Republik **Kolumbien** ein Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag abgeschlossen worden, der in bezug auf den Handel sich im wesentlichen auf die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation beschränkt.

Eine Reihe von Anständen, die nach der Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Deutschland über die Auslegung der diesem Verträge beigefügten Konventional-Zolltarife sich ergaben und zu langen Verhandlungen führten, konnten im Berichtsjahr durch beiderseitiges Entgegenkommen erledigt werden.

Hingegen haben die Verständigungsversuche über die deutsche Mehlexportprämie noch zu keinem Resultate geführt. Über

den Sachverhalt und den Stand dieser Angelegenheit hat infolge einer Interpellation der Herren Nationalrat Mächler und Konsorten der Chef des Handelsdepartements in Ihrer Dezembersession im Nationalrate Aufschluss erteilt, ebenso gleichzeitig über den Stand der Untersuchungen, die infolge der in der Junisession von den Herren Nationalrat Scherrer-Füllemann und Konsorten gestellten Motion über die Einführung eines Getreide- und Mehlmonopols angeordnet worden sind.

Internationale Zuckerkonvention. Alle Konventionsstaaten haben die Ratifikation erteilt:

1. der Zusatzbestimmung vom 28. August 1907, wonach Grossbritannien vom 1. September 1908 ab von der Verpflichtung des Art. 4 befreit wird, eine Zuschlagstaxe von solchem Zucker zu erheben, der aus Staaten kommt, die Produktions- und Ausfuhrprämien entrichten;

2. dem Protokoll vom 19. Dezember 1907 über den Beitritt Russlands, worin diesem Lande besondere Begünstigungen für seine Zuckerausfuhr eingeräumt werden.

Diese beiden Vereinbarungen (s. A. S. n. F. XXIV, 481/91 und 757) sind am 1. September 1908 in Kraft getreten.

Einen Gesamtüberblick unserer Handelsverträge und unseres Warenverkehrs mit den verschiedenen Ländern gewähren die folgenden Zusammenstellungen.

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. März 1909 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen enthalten. Die mit * bezeichneten Verträge sind sogenannte Meistbegünstigungsverträge.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer ¹⁾	Publikation
Belgien*	3. VII. 1889	29. XII. 1889	—	Amtl. Sammlung n. F. XI, 341
Bulgarien.*	Notenaustausch vom 17. Februar 1906.			
Chile*	31. X. 1897	31. I. 1899	—	n. F. XVII, 70
Congostaat*	16. XI. 1889	14. IV. 1890	—	n. F. XI, 427
Dänemark*	10. II. 1875	10. VII. 1875	—	n. F. I, 668
Deutsches Reich: Handelsvertrag	10. XII. 1891	1. II. 1892	31. XII. 1917	n. F. XII, 505
Zusatzvertrag	12. XI. 1904	{ 1. I. u. 1. III. 1906 ²⁾ }		n. F. XXI, 451 u. 587
Übereink. betr. Büdingen	21. IX. 1895	1. I. 1896	—	n. F. XV, 345
Ecuador*	22. VI. 1888	21. X. 1889	—	n. F. XI, 210
Frankreich: Handelskonvention ³⁾	20. X. 1906	23. XI. 1906	—	n. F. XXII, 688
Grenznachbarl. Verhältnisse	23. II. 1882	16. V. 1882	—	n. F. VI, 468
— Zusatzartikel	25. VI. 1895	29. VIII. 1895	—	n. F. XV, 218
Genf und freie Zone	14. VI. 1881	1. I. 1883	31. XII. 1912	n. F. VI, 515
Tunis*	14. X. 1896	25. I. 1897	Unbestimmt	n. F. XVI, 12
Griechenland*	10. VI. 1887	10. VI. 1887	—	n. F. XI, 357
Grossbritannien*	6. IX. 1855	6. III. 1856	—	V, 271

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch 12 Monate nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif für die Einfuhr in die Schweiz am 1. Januar, Tarif für die Einfuhr in das Deutsche Reich am 1. März 1906.

³⁾ Nebst Reglement betr. Gez.

Staaten	Abschluss	Inkraft- setzung	Dauer ¹⁾	Publikation
				Amtl. Sammlung
Italien	13. VII. 1904	{ 1. VII. 1905 } { u. I. I. 1906 ²⁾ }	31. XII. 1917	n. F. XXI, 189
Japan*	10. XI. 1896	17. VII. 1899	17. VII. 1911	n. F. XVI, 520
Kolumbien* . . .	14. III. 1908	{ noch nicht } { in Kraft }	—	{ B.-B. 1909, I, 481
Niederlande* . .	19. VIII. 1875	1. X. 1878	—	n. F. III, 522
Norwegen* . . .	5./22. V. 1906	27. V. 1906	³⁾	—
Österreich - Un- garn ⁴⁾	9. III. 1906	12. III. 1906 ⁴⁾	31. XII. 1917	⁵⁾ { n. F. XXII, 423, 521 u. 526
Persien*	23. VII. 1873	27. X. 1874	—	n. F. I, 196
Portugal*	20. XII. 1905	29. I. 1907	29. I. 1912	n. F. XXIII, 59
Rumänien* . . .	3. III. 1893	13. V. 1893	31. XII. 1917	{ n. F. XIII, 422, XXI, 391
Russland*	26. XII. 1872	30. X. 1873	—	⁶⁾ n. F. XI, 376
Salvador*	30. X. 1883	7. II. 1885	—	n. F. VII, 744
Serbien	28. II. 1907	19. IV. 1907	31. XII. 1917	n. F. XXIII, 94
Spanien	1. IX. 1906	20. XI. 1906	31. XII. 1917	n. F. XXII, 643
Türkei*. Notenaustausch vom	22. III. 1890.			B.-B. 1891, I, 800
Vereinigte Staaten ⁷⁾	25. XI. 1850	8. XI. 1855	—	{ V, 201 B.-B. 1899, III, 284

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch 12 Monate nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif betr. die ital. Zölle am 1. Juli 1905, Tarif betr. die schweiz. Zölle am 1. Januar 1906.

³⁾ Handelsvertrag, nebst Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und über die Viehseuchenpolizei. Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein.

⁴⁾ Provisorisch (mit Ausnahme des Viehseuchenübereinkommens) am 12. März, definitiv am 1. August 1906.

⁵⁾ Der Vertrag kann mit Rücksicht auf das zollpolitische Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn schon auf 31. XII. 1915 gekündigt werden.

⁶⁾ Durch Zusatzkonvention vom 29. XII. 1904 auf 12 Jahre unkündbar festgelegt.

⁷⁾ Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Ver. Staaten gekündigt worden und am 24. März 1900 erloschen.

⁸⁾ Bis zum Abschluss eines neuen Handelsabkommens.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907

Millionen Franken.

308	339	341	309	317	348	368	429	462	534
177	183	177	172	188	200	219	251	256	273
152	188	159	155	176	178	167	175	199	228
66	76	69	63	70	78	82	91	91	102
16	16	13	11	13	13	13	19	6	9

719 302 759 710 764 817 849 965 1014 1146

za.	64	75	79	61	72	79	78	89	104	117
	73	62	—	—	—	—	—	—	—	—
	61	57	48	58	63	69	81	77	72	71
	26	29	28	26	25	26	32	29	34	
za.	12	11	10	10	10	11	14	14	14	22
	14	9	16	11	20	27	29	30	33	44
za.	13	16	12	11	11	9	10	10	10	15
za.	263	259	193	177	201	220	238	252	262	303

	—	—	57	61	62	57	54	57	58	70
za.	44	60	59	58	61	65	65	66	88	107
za.	44	60	116	119	123	122	119	123	146	177

Ausfuhr.

1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907

Millionen Franken.

Tarifverträge.

Deutschland	191	195	199	188	198	197	205	225	268	271
Frankreich	82	95	107	106	110	114	108	116	107	119
Italien	39	42	44	46	51	52	54	56	70	83
Osterreich-Ungarn	42	45	46	45	47	48	52	54	64	66
Spanien	8	15	15	15	16	15	15	15	16	18

362 392 411 400 422 426 434 466 525 557

Meistbegünstigungsverträge.

Grossbritannien u. Kolonien za.	168	187	197	212	209	204	203	208	210	222
Vereinigte Staaten ¹	74	92	—	—	—	—	—	—	—	—
Russland	31	32	27	25	27	30	22	28	32	33
Belgien	12	13	15	15	14	14	15	18	20	20
Niederlande u. Kolonien	8	8	9	9	8	10	10	10	12	10
Balkanstaaten	17	14	12	14	16	16	19	19	15	17
Übrige Staaten	20	20	21	18	18	17	16	20	20	17

za. **330 366 281 293 292 291 285 303 309 319**

Staaten ohne Verträge.

Vereinigte Staaten ¹	—	—	96	88	109	117	106	125	137	160
Übrige Staaten	za. 26	31	41	48	45	48	58	65	93	104

za. **26 31 137 136 154 165 164 190 230 264**

¹ Mit Rücksicht auf die Ausserkraftsetzung der Meistbegünstigungsklausel sind die Vereinigten Staaten vom Jahre 1900 an unter der Rubrik „Staaten ohne Verträge“ aufgeführt.

Rekapitulation.

Einfuhr.										
1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
Millionen Franken.										
719	802	759	710	764	817	849	965	1014	1146	
263	259	193	177	201	220	238	252	262	303	
982	1061	952	887	965	1037	1087	1217	1276	1449	
44	60	116	119	123	122	119	123	146	117	
1026	1121	1068	1006	1089	1159	1206	1340	1422	1626	

Staaten mit Tarifverträgen
 Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen
 Vertragsstaaten
 Staaten ohne Verträge
 Total

Ausfuhr.										
1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
Millionen Franken.										
362	392	411	400	422	426	434	466	525	557	
330	366	281	293	292	291	285	303	309	319	
692	758	692	693	714	717	719	769	834	876	
26	31	137	136	154	165	164	190	230	264	
718	789	829	829	868	882	883	959	1064	1140	

Total

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.										
1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
Millionen Franken.										
873	957	916	857	927	995	1046	1178	1240	1417	
13	18	20	16	19	21	19	19	24	31	
37	42	32	33	40	37	42	38	44	46	
97	93	93	93	94	98	89	95	103	121	
6	10	7	7	7	8	10	10	11	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	1422	1626	

Europa
 Afrika
 Asien
 Amerika
 Australien
 Unbestimmbar *)

Ausfuhr.										
1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
Millionen Franken.										
581	631	653	660	679	677	675	722	795	842	
6	6	8	10	12	10	12	11	13	14	
32	31	37	37	33	37	40	44	51	43	
93	114	123	114	136	149	146	170	194	227	
3	3	4	4	4	4	5	5	5	6	
3	4	4	4	4	5	6	7	6	8	
718	789	829	829	868	882	883	959	1064	1140	

Total

Gesamte Ein- und Ausfuhr seit 1887.

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Einfuhr	776	885	954	932	852	808	800	890	957	993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	1422	1626
Ausfuhr	655	696	703	671	654	642	617	659	682	688	718	789	829	829	868	882	883	959	1064	1140

*) Schiffsproviand etc.

II. Ausstellungen.

Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen. Mit Bundesbeschluss vom 9. April 1908 (A. S. n. F. XXIV, 559) haben Sie für eine vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein, vom Schweizerischen Gewerbeverein und vom Schweizerischen Bauernverband zu gründende Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen einen jährlichen Bundesbeitrag von im Minimum Fr. 20,000 bestimmt.

Mit Beschluss vom 27. Oktober haben wir das Organisationsreglement dieser Institution genehmigt; dieses setzt die Zahl der Delegierten des Bundesrates im Schosse der ständigen Kommission der Zentralstelle auf 3 fest, und wir haben hierfür ernannt die Herren Louis Martin, Nationalrat in Verrières, Oberst Schneebeli in Zürich und E. Wild, Nationalrat in St. Gallen. Als Delegierte der genannten Verbände gehören der Kommission an: Herr Gustav Ador, Nationalrat in Genf, und Herr Dr. Alfred Frey, Nationalrat in Zürich, beide ernannt vom schweizerischen Handels- und Industrieverein; Herr E. Boos-Jegher in Zürich und Herr W. Krebs in Bern, ernannt vom schweizerischen Gewerbeverein; Herr H. Jenny, Nationalrat in Worblauen, und Herr J. de Riedmatten in Sitten, ernannt vom schweizerischen Bauernverband. Von Amtes wegen gehört ferner der Chef der Handelsabteilung im eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Herr Dr. A. Eichmann, der Kommission an. Zu ihrem Präsidenten wählte die Kommission Herrn Dr. Alfred Frey, Nationalrat in Zürich, und als Generalsekretär der Zentralstelle Herrn E. Boos-Jegher in Zürich, den gewesenen Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins.

Die Zentralstelle hat ihre Arbeiten begonnen mit dem Studium einer eventuellen Beteiligung der Schweiz an den internationalen Ausstellungen von Brüssel 1910, Rom und Turin 1911, die wir schon in unserm Geschäftsbericht für das Jahr 1907 erwähnt haben, sowie verschiedener anderer Ausstellungsprojekte, die im Jahr 1908 aufgetaucht sind.



Die grosse internationale Ausstellung in Tokyo, die im Jahre 1912 hätte stattfinden sollen, ist auf das Jahr 1917 verschoben worden. Die kaiserliche Regierung hat diese Verschie-

bung hauptsächlich deshalb beschlossen, weil sie sich überzeugen musste, dass die Zeit bis zum ursprünglich angesetzten Termin zur Durchführung eines Programms, das dem Unternehmen einen guten Erfolg sichert und auch die nötigen Garantien für alle wünschbaren Bequemlichkeiten der Ausstellungsbesucher bietet, nicht ausreicht.

Die letzten Operationen mit Bezug auf die Ausstellung in Mailand 1906 wurden gegen die Mitte des Jahres beendet und der Administrativbericht des schweizerischen Generalkommissariates konnte im Juli allen Mitgliedern der Bundesversammlung zugesandt und in den interessierten Kreisen ausgeteilt werden.

Die Schlussrechnung des Kommissariates zeigt folgendes Resultat:

Durch Bundesbeschlüsse vom 11./19. Dezember 1905 und 27. Juni 1906 erteilte Kredite	Fr. 612,000. —
Unvorhergesehene Einnahmen	„ 6,659. 64
Gesamtbetrag zur Verfügung des Kommissariates	Fr. 618,659. 64
Effektive Ansgaben	„ 618,507. 74
Überschuss der Einnahmen	Fr. 151. 90

Für die Einzelheiten verweisen wir auf den Staatsrechnungsbericht für das Jahr 1908.

III. Errichtung einer Handelsagentur in Ägypten.

Wie wir schon in unserm letztjährigen Geschäftsberichte (Abschnitt des Politischen Departements, Bundesbl. 1908, I, 748, und auch in unserer Budgetbotschaft pro 1909 (Bundesbl. 1908) V, 605) bemerkten, haben wir die Frage geprüft, ob nicht in Ägypten schweizerische Konsulate zu errichten seien, sind aber zum Schlusse gekommen, dass davon angesichts der staatsrechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten, sowie der grossen Kosten Umgang zu nehmen sei. Hingegen wurde bei der weiteren Untersuchung der Massnahmen, die zur Förderung unseres Handels mit dem wirtschaftlich mächtig sich entwickelnden Lande getroffen werden könnten, in Übereinstimmung mit dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins und der schweizerischen Handelskammer die Errichtung einer Handelsagentur in Alexandrien für zweckmässig erachtet. Es handelt sich

darum, mit dieser Art der kommerziellen Interessenvertretung im Auslande, die in den letzten 10 Jahren schon mehrmals mit Bezug auf andere Länder in Erwägung gezogen wurde, einen Versuch zu machen.

Wir haben in der Person des Herrn Alfred Kaiser aus Arbon, der bereits Ägypten und den Sudan, sowie die übrigen Länder Nordafrikas mit Unterstützung des Bundes bereist und uns über die dortigen Handelsverhältnisse wertvolle Berichte erstattet hat, eine vorzügliche Kraft für den Posten gewonnen. Herr Kaiser hat sein Amt anfangs des laufenden Jahres angetreten und seine Tätigkeit in Alexandrien im Laufe des Monats Februar 1909 begonnen.

IV. Kommerzielles Bildungswesen.

Handelshochschulen. (Bundessubvention 1908: Fr. 47,883; 1907: Fr. 43,324.) Die Handelsabteilungen der Universitäten Freiburg und Zürich entwickeln sich normal. Dasselbe gilt von der Handelsakademie in St. Gallen, wo die Zahl einheimischer Zöglinge in Zunahme begriffen ist.

Höhere Handelsschulen. (Bundessubvention 1908: Fr. 379,915; 1907: Fr. 333,538; 1892: Fr. 38,500.) Im Jahre 1908 hat der Bund 27 höhere Handelsschulen subventioniert (1907: 24; 1892: 6); diese zählen 3 bis 5 Studienjahre und ihre Schüler müssen das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Zum erstenmal unterstützt wurden im Jahre 1908 die Mädchenhandelsschulen von Lugano, Luzern und St. Gallen.

Im November 1908 betrug die Zahl der Zöglinge an höhern Handelsschulen 3372 (1907: 2969; 1906: 2698).

Gewisse Unzukömmlichkeiten, welche sich bei Anwendung der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 zum Bundesbeschluss über die Förderung der kommerziellen Bildung ergaben, haben uns veranlasst, die Revision derselben in Angriff zu nehmen, in der Meinung dadurch eine bessere Anpassung des kaufmännischen Unterrichts an die örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen.

Kaufmännische Fortbildungsschulen. (Bundessubvention 1908: Fr. 231,910; 1907: Fr. 190,623; 1892: Fr. 29,000.) Der Bund hat im Jahre 1908 76 Fortbildungsschulen (1907: 72) des

Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und 22 solche anderer Vereine und von Gemeinden (1907: 21) subventioniert.

Mit Genugtuung konstatieren wir das wachsende Interesse der Kantone und Gemeinden an der Berufsbildung der kaufmännischen Lehrlinge und Angestellten.

Bibliotheken und Vorträge. (Bundessubventionen im Jahre 1908: Fr. 9223; 1907: Fr. 8486.) Der Bund subventioniert sowohl den Ankauf von Berufsliteratur als auch die Vorträge volkswirtschaftlichen Charakters.

Preisarbeiten. (Bundessubvention 1908: Fr. 657; 1907: Fr. 862.) Dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein sind 10 Arbeiten eingereicht worden, wovon 8 prämiert werden konnten.

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen. (Bundessubvention 1908: Fr. 8895; 1907: Fr. 9303.) Die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein mit der finanziellen Unterstützung und unter der Kontrolle des Bundes organisierten kaufmännischen Lehrlingsprüfungen haben im Jahre 1908 in 25 Kreisen (1907: 23) stattgefunden. Von 793 Kandidaten, die zu den Prüfungen erschienen sind, haben 709 (1907: 629) ihr Diplom erhalten.

Ferienkurse. (Bundessubvention 1908: Fr. 2160.) Im Jahre 1908 sind in der Schweiz drei Ferienkurse für Lehrer an Handelsschulen und für Kaufleute veranstaltet worden, nämlich:

1. Kurs für italienische Sprache an der Handelsschule in Bellinzona (4 Wochen);

2. Kurs für die französische Handelssprache an der höhern Handelsschule in Lausanne (4 Wochen);

3. Kurs für Lehrer von Handelsfächern an den kaufmännischen Fortbildungsschulen, veranstaltet in Zürich vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein (2 Wochen). An diesen Kurs schloss sich in Zürich eine Versammlung von Delegierten der kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Die meisten Teilnehmer der genannten Kurse genossen Bundesstipendien.

Stipendien. (Bundessubvention 1908: Fr. 23,075; 1907: Fr. 19,492.) Bundesstipendien werden bewilligt:

a. an ärmere Schüler der Oberklassen von Handelsschulen;

b. an diplomierte Schüler von Handelsschulen und an Inhaber von kaufmännischen Lehrlingsdiplomen, um ihnen die Erwerbung von Stellen im Auslande zu erleichtern;

c. an Studenten der Handelsakademien und Handelshochschulen;

d. an Lehrer der kaufmännischen Unterrichtsanstalten, um ihnen Studienreisen und den Besuch von Ferienkursen zu ermöglichen.

Die unter Abschnitt *b* genannten Stipendien werden erst seit kurzer Zeit ausgerichtet. Im Jahre 1908 sind deren nur zwei ausbezahlt worden: das eine an einen Jüngling, der seine kaufmännische Lehrzeit beendet hatte, das andere an einen diplomierten Schüler der höhern Handelsschule in Lausanne.

Im Jahre 1908 sind 160 (1909: 129) Bundesstipendien ausgerichtet worden, nämlich an:

80 Schüler an Oberklassen von Handelsschulen . . .	Fr. 10,720
2 diplomierte Schüler, um ihre Stellenerwerbung im Auslande zu erleichtern	„ 300
15 Studenten an Handelshochschulen	„ 5,095
4 Lehrer für Studienreisen im Auslande	„ 1,025
2 Lehrer für die Beteiligung an Ferienkursen in Frankreich	„ 340
9 Lehrer für die Beteiligung am Ferienkurse in Bellinzona	„ 960
7 Lehrer für die Beteiligung am Ferienkurse in Lausanne	„ 620
11 Lehrer für die Beteiligung an den Internationalen Wirtschaftskursen in Mannheim	„ 2,200
30 Lehrer für die Beteiligung am Ferienkurs in Zürich	„ 1,850

Die weitem finanziellen Leistungen des Bundes zugunsten des kaufmännischen Bildungswesens, sowie die Ergebnisse über den Besuch der verschiedenen Schulen sind in Tabellen zusammengestellt, die auf dem Handelsdepartemente eingesehen werden können.

V. Schweizerisches Handelsamtsblatt.

Das Blatt ist in einer durchschnittlichen Auflage von 6900 Exemplaren gegenüber 6700 im Vorjahre und meistens 8 Seiten stark zur Ausgabe gelangt.

Der Bestand der zahlenden Abonnenten ist um 181 auf 4798 angewachsen, während die Zahl der Freiemplare mit 2000 die gleiche wie früher geblieben ist.

Von den im Laufe des Jahres erschienenen Berichten unserer Vertreter im Auslande sind wie gewohnt Sonderausgaben an die Gesandtschaften, Konsulate, Handelsschulen, wirtschaftlichen Interessenverbände, Bibliotheken u. s. w. versandt worden.

Von Wichtigkeit für die Ökonomie des Blattes ist der im Berichtsjahre erfolgte Abschluss eines Annoncenpachtvertrages mit einer andern Firma, durch welchen vom 1. Januar 1909 an wesentlich höhere Einnahmen erzielt werden.

Über das finanzielle Ergebnis gibt der Staatsrechnungsbericht Aufschluss.

VI. Handelsreise.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen belaufen sich auf Fr. 452,130 oder Fr. 32,208 mehr als im Vorjahre. Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 427,230 (1907: Fr. 393,672), inklusive Fr. 1495 umgangene Patenttaxen, ausländische Fr. 24,900 (1907: Fr. 26,250).

Die Gesamtabrechnung stellt sich wie folgt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 452,130. —
Kantonale Bezugsgebühr.	„ 18,085. 20
	<hr/>
	Fr. 434,044. 80

Ausgaben:

1. Kosten der Formulare und Porti	Fr. 1361. 35
2. Verzeichnisse der taxpflichtigen Handelsreisenden, Bestraften	
u. s. w.	„ 2062. 10
3. Inspektionskosten	„ 156. 55
	<hr/>
	„ 3,580. —
Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe	<hr/>
	Fr. 430,464. 80

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltete sich wie folgt:

	Taxkarten.	Taxen.	Betreffnis nach der Bevölkerung.	Bezugs- gebühr.	Total		
					1908.	1907.	1906.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	612	85,790	55,964. 95	3,431. 60	59,396. 55	54,808. 40	55,028. 20
Bern	527	75,400	76,529. 65	3,016. —	79,545. 65	74,059. —	73,883. 05
Luzern	150	22,100	19,023. 45	884. —	19,907. 45	18,581. 50	18,519. 36
Uri	6	900	2,557. 75	36. —	2,593. 75	2,419. 40	2,408. 45
Schwyz	27	3,850	7,190. 95	154. —	7,344. 95	6,847. 70	6,842. —
Obwalden	2	250	1,981. 30	10. —	1,991. 30	1,851. 60	1,843. 75
Nidwalden	6	900	1,696. 95	36. —	1,732. 95	1,613. 30	1,622. —
Glarus	38	5,700	4,200. 10	228. —	4,428. 10	4,147. 80	4,107. 75
Zug	12	1,850	3,258. —	74. —	3,332. —	3,086. 15	3,085. 95
Freiburg	65	9,300	16,612. 65	372. —	16,984. 65	15,774. 80	15,769. 05
Solothurn	93	13,550	13,082. 50	542. —	13,624. 50	12,625. 70	12,610. 70
Basel-Stadt	260	37,000	14,571. 30	1,480. —	16,051. 30	14,837. 30	14,698. 81
Basel-Land	44	6,100	8,893. 35	244. —	9,137. 35	8,472. —	8,471. 05
Schaffhausen	39	5,650	5,390. —	226. —	5,616. —	5,223. 80	5,227. 50
Appenzell A.-Rh.	25	3,500	7,177. 45	140. —	7,317. 45	6,817. 20	6,771. 45
Appenzell I.-Rh.	9	1,000	1,752. 65	40. —	1,792. 65	1,655. 10	1,631. 70
St. Gallen	323	45,195	32,496. —	1,807. 80	34,303. 80	31,941. 65	31,771. 65
Graubünden	101	14,150	13,570. 45	566. —	14,136. 45	13,173. 30	13,131. 25
Aargau	176	25,545	26,810. 85	1,021. 80	27,832. 65	25,946. 40	25,887. 40
Thurgau	111	15,950	14,700. 15	638. —	15,338. 15	14,249. 30	14,171. 13
Tessin	29	4,100	18,000. 20	164. —	18,164. 20	16,900. 40	16,892. 10
Waadt	174	25,150	36,533. 10	1,006. —	37,539. 10	34,954. —	34,894. 30
Wallis	7	950	14,858. 10	38. —	14,896. 10	13,852. —	13,819. 70
Neuenburg	232	33,600	16,395. 55	1,344. —	17,739. 55	16,567. 10	16,483. 70
Genf	105	14,650	17,217. 40	586. —	17,803. 40	16,490. 90	16,478. —

Total 3173 452,130 430,464. 80 18,085. 20 448,550. — 416,895. 80 416,050. —

Kosten der Ausweiskarten, Abrechnungsformulare, der Verzeichnisse der Namen der
taxpflichtigen Reisenden, der Bestrafungen, Inspektionen u. s. w. 3,580. — 3,026. 20 3,283. —

Total 452,130. — 419,922. — 419,333. —

Statistik. Seitdem das Patenntaxengesetz in Kraft getreten ist (1. Januar 1893), sind bis 31. Dezember 1908 insgesamt an Patenntaxen Fr. 5,390,910 oder durchschnittlich jährlich Fr. 336,932 eingenommen worden. Daran haben bezahlt schweizerische Reisende Fr. 4,990,835 (jährlich Fr. 311,927), ausländische Fr. 400,075 (jährlich Fr. 25,000).

Ausgestellt wurden im Jahr 1908 31,930 Ausweiskarten (1907: 30,029); davon sind 28,757 Gratiskarten und 3173 Taxkarten (1907: 2917). Von den Taxkarten lauten 2165 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 1008 sind kollektiv (eine Karte für mehrere Reisende).

Die Zahl der Reisenden beläuft sich auf 33,727 (1907: 31,806); 26,630 Reisende vertraten schweizerische, 7097 ausländische Firmen. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 4711, Frankreich 1531, Italien 405, Österreich-Ungarn 248, Belgien 85, England 61, Holland 32, Spanien 9, Luxemburg 5, Vereinigte Staaten von Amerika 4, Türkei 4, Griechenland 1, Russland 1.

Bezüglich der Branchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft. Auf den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln entfallen 10,054 schweizerische Reisende (darunter allein auf den Weinhandel 3766) oder beinahe der dritte Teil sämtlicher Reisenden.

Bewilligungen zum Mitführen von Waren (Uhren, Bijouterien, Edelsteine, Putzwaren, Stoffresten) sind 219 (1907: 193) erteilt worden.

Geschäftszweige.	Inländische.	Zahl der Reisenden:				
		Ausländische.			Total.	
		Total.	Deutschland.	1908.	1907.	1906.
Textilindustrie	5,252	1,948	1,305	7,200	6,812	6,130
Maschinenindustrie	1,338	187	149	1,525	1,462	1,135
Metallindustrie	1,427	771	644	2,198	2,224	2,325
Bijouterie, Uhren und Uhrenfurnituren .	586	305	188	891	839	800
Kurzwaren	721	378	281	1,099	1,048	881
Nahrungs- und Genussmittel	10,054	833	245	10,887	10,447	10,307
Leder, Leder- und Schuhwaren	553	314	226	867	839	852
Glasindustrie	203	118	81	321	285	361
Literarische u. Kunstgegenstände, Papier etc.	1,913	762	566	2,675	2,404	2,043
Ton-, Zement- und Steinindustrie	354	123	76	477	376	514
Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farb- waren	1,091	376	261	1,467	1,422	1,382
Holz und Holzwaren	651	272	220	923	837	754
Fettwaren	386	93	36	479	403	454
Abfälle und Düngstoffe	112	11	5	123	149	78
Kautschukwaren	144	102	86	246	176	172
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	117	55	25	172	167	129
Agenturen	638	61	35	699	666	939
Verschiedenes (z. B. Rosshaar, Bürsten, Pinsel, Schwämme u. s. w.)	1,090	388	282	1,478	1,250	1,992
	26,630	7,097	4,711	33,727	31,806	31,248
1907	25,037	6,769	4,551	31,806		
	+ 1,593	+ 328	+ 160	+ 1,921		

Übertretungen. Nach den dem eidgenössischen Handelsdepartement übermittelten Urteilen und Bussenverfügungen wurden 205 Personen (1907: 162) wegen Übertretung des Patenttaxengesetzes zu Geldbussen im Gesamtbetrage von Fr. 5000 (1907: Fr. 4480) verurteilt. In 95 Fällen müssen umgangene Patenttaxen im Gesamtbetrage von Fr. 10,100 (1907: Fr. 6300) nachträglich entrichtet werden.

Rechtliches. Der Vertreter einer Eisenhandlung wurde wegen Übertretung des Patenttaxengesetzes eingeklagt, weil er, ohne Taxkarte, von einem Landwirte die Bestellung eines Handbeils entgegennahm. Die beiden kantonalen Instanzen — Bezirks- und Obergericht — verwarfen die Einrede, das Handbeil werde im landwirtschaftlichen Gewerbe verwendet, und verurteilten den Beklagten zu einer Geldbusse und den übrigen Folgen, weil angenommen wurde, das Handbeil werde vorwiegend im Haushalt des Landwirtes gebraucht, demgemäss sei es als Haushaltsgegenstand zu betrachten. Mit Urteil des Bundesgerichtes (Kassationshof) vom 11. Februar 1908 wurde die gegen das obergerichtliche Urteil erhobene Kassationsbeschwerde abgewiesen, und zwar aus folgendem hauptsächlichsten Entscheidungsgrunde: Es kann dahingestellt bleiben, ob die Landwirtschaft überhaupt als Gewerbe im Sinne des Patenttaxengesetzes angesehen werden könne, falls mit den Vorinstanzen zu sagen ist, dass das fragliche Handbeil wesentlich als Haushaltsgegenstand zu bezeichnen sei. In letzterm Aussprache liegt nun aber eine tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, an welche der Kassationshof durchaus gebunden ist und an der die Kassationsbeschwerde ohne weiteres scheitert. Der Umstand, dass das Handbeil nebenbei auch zu landwirtschaftlichen Zwecken Verwendung findet, schliesst nicht aus, dass es vorwiegend als Haushaltsgegenstand zu betrachten ist. Nach dem Urteil des Kassationshofes vom 22. Oktober 1907 (vgl. Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1907, Bundesbl. 1908, I, 638 u. ff.) ist das Anbieten einer Ware (ohne Taxkarte) „stets dann, aber auch nur dann taxfrei, wenn zwischen dem besonderen, jeweilen in Frage stehenden Gewerbe oder Geschäftsbetrieb und der Verwendung des betreffenden Handelsartikels ein innerer — im weitern Sinne technischer — Zusammenhang besteht“, es muss somit die Verwendung für ein berufliches Bedürfnis vorliegen. Das ist ausgeschlossen, wenn die Verwendung vorwiegend im Haushalte stattfindet.

II. Abteilung.

Industrie.

I. Allgemeines.

a. Unsere Vorlage betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund wurde im Dezember vom Ständerate erledigt.

Hinsichtlich der den Arbeiterkolonien zugedachten Unterstützung verweisen wir auf die Budgetbotschaft (Bundesblatt V, 608). Die Räte stimmten unsern Anträgen zu.

b. Das im letzten Geschäftsbericht erwähnte Gesuch der schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, vom 25. September 1907, betreffend Enquete und Registrierzwang auf dem Gebiete der Heimarbeit lehnten wir mit Beschluss vom 26. Juni (Bundesbl. IV, 368) ab.

Der schweizerische Arbeiterbund beabsichtigt, im Jahre 1909 eine schweizerische Heimarbeitsausstellung in Zürich zu veranstalten, um „die Lücken unserer Kenntnis über die Heimindustrie auszufüllen“. Die Räte bewilligten das Gesuch um Gewährung eines Bundesbeitrages von Fr. 8000.

c. Nachdem Art. 34^{ter} der Verfassung in der Volksabstimmung vom 5. Juli angenommen worden war, handelte es sich darum, für die zu erlassende Gewerbegesetzgebung ein Programm aufzustellen. Das Departement hielt es für zweckmässig, hierüber die Ansichten der beteiligten Kreise zu vernehmen und eine gegenseitige Aussprache herbeizuführen. Dies geschah in einer Konferenz vom 30. November in Bern, an der auf Einladung des Departements die schweizerischen Verbände: Gewerbeverein, Arbeiterbund, Handels- und Industrieverein, Kaufmännischer Verein, Bauernverband mit 13 Abgeordneten teilnahmen. Die Vertreter einigten sich auf den Vorschlag, es sei

nicht eine umfassende Gewerbeordnung zu empfehlen, sondern die Regelung verschiedener Teile des Gebietes durch besondere Gesetze; in erster Linie seien zu behandeln einerseits der Schutz des Gewerbebetriebes (unlauterer Wettbewerb, Ausverkäufe, Abzahlungsgeschäfte, Hausierwesen), andererseits das Lehrlingswesen (inbegriffen berufliche Fortbildung), das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter, der Arbeiterschutz. Geteilter Meinung waren die Verbände darüber, ob diese erste Regelung in einem Gesetze oder in zwei gleichzeitig zu erlassenden Gesetzen stattfinden solle. Später würden folgen Heimarbeit, Einigungsämter und Schiedsgerichte, Submissionswesen u. s. w.

d. Der Nationalrat teilte dem Bundesrate mit Schreiben vom 31. März mit, dass er die Motion Mächler betreffend Errichtung eines sozialstatistischen Amtes erbeblich erklärt habe.

Da bei eventueller Verwirklichung der Motion nicht nur die Errichtung eines Amtes beim Industriedepartement, sondern ebensosehr die Angliederung einer entsprechenden Abteilung an das eidgenössische statistische Bureau in Frage kommt, beschloss der Bundesrat, die Motion auch dem Departement des Innern zur Prüfung zu überweisen.

Den gleichen Zweck, wie die Motion, verfolgte eine an den Bundesrat gerichtete Eingabe der schweizerischen Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz, vom 31. März.

e. Im Anschluss an die im letzten Geschäftsberichte enthaltenen Mitteilungen betreffend die Erhöhung des Bundesbeitrages an das schweizerische Arbeitersekretariat erwähnen wir, dass der leitende Ausschuss des schweizerischen Arbeiterbundes am 8. Januar die Erklärung abgab, er sei mit den Bedingungen, die an die Erhöhung des Bundesbeitrages geknüpft werden (Schreiben des Industriedepartements vom 21. Dezember 1907), durchaus einverstanden, indem er selbst die Erhöhung in diesem Sinne erbeten hätte, und es habe Adjunkt J. Sigg in Genf die Mitarbeiterschaft an der Zeitung „Le Peuple“ aufgegeben. Am 20. Mai brachte der Ausschuss ein von ihm erlassenes „Reglement für die Aufsicht über die Adjunkten in Genf und Biel“ dem Departement zur Kenntnis.

Die unter Mitwirkung des Genfer Staatsrates und unter Anhörung des leitenden Ausschusses, sowie des Adjunkten Sigg vorgenommene Untersuchung, ob dieser seiner Dienstpflicht gemäss Art. 10 des Reglements für das Arbeitersekretariat Genüge leiste, ergab keine Tatsachen, die ein Einschreiten der Bundesbehörde

gerechtfertigt hätten. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 28. Dezember liess das Departement einerseits den zurückbehaltenen Rest des Bundesbeitrages für das Arbeitersekretariat mit Fr. 3900 (Besoldung Sigg) auszahlen, anderseits den leitenden Ausschuss wissen, dass er bei seinen Erklärungen betreffend Durchführung einer intensivern Kontrolle über die auswärtigen Adjunkte und Zuweisung bestimmter Arbeiten an dieselben behaftet werde (30. Dezember).

f. Wir verweisen auf unsern Beschluss vom 30. Juni, wonach bei Malerarbeiten, die der Bund vergibt oder in Regie ausführen lässt, die Verwendung von Bleiweiss für den Anstrich von Innenräumen endgültig ausgeschlossen sein soll (Bundesbl. IV, 372).

g. Bis zum 31. Dezember, dem festgesetzten Endtermin, wurden beim Bundesrate hinterlegt die Urkunden betreffend die Ratifikation des internationalen Übereinkommens vom 26. September 1906 über:

das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen von Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz (A. S. n. F. XXIV. 59);

das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie von Deutschland, Dänemark (mit Einschluss der Farörinseln und der dänischen Antillen), Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz (l. c.).

Es standen somit aus:

hinsichtlich des erstgenannten Vertrages Dänemark (vgl. den entsprechenden Vorbehalt auf S. 167 der Konferenzakten 1906), Spanien, Italien;

hinsichtlich des zweitgenannten Vertrages Italien.

Schweden hatte den Vertrag über die Nachtarbeit der Frauen mitunterzeichnet. Seine Regierung teilte jedoch am 18. Juli dem Bundesrate mit, dass sie nicht im Falle sei, denselben zu ratifizieren, weil das schwedische Parlament am 30. Mai beschlossen habe, einem Gesetzesentwurf betreffend Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen nicht zuzustimmen. Die Gründe dieser Stellungnahme waren in einem Memorial niedergelegt.

Grossbritannien liess erklären:

am 21. Februar den Beitritt der Kolonien und Protektorate Ceylon, Fiji, Gibraltar, Goldküste, Leewardinseln, Neuseeland, Nordnigeria, Trinidad, Protektorat Uganda zum Übereinkommen betreffend die Nacharbeit der Frauen;

am 28. Dezember den Beitritt des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland zum Übereinkommen betreffend das Phosphorverbot.

Von der jeweiligen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie von den Erklärungen Schwedens und Grossbritanniens gab der Bundesrat den beteiligten Staaten Kenntnis.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Nachstehende Tabelle weist nach Massgabe der Eintragungen in der Fabrikliste die Bewegung der Zahl der Fabriken während des Jahres 1908 auf:

Kanton	Zahl der Fabriken Ende 1907	Unterstellungen	Streichungen	Zahl der Fabriken Ende 1908
Zürich	1102	62	23	1141
Bern	1024	52	31	1045
Luzern	181	12	8	185
Uri	15	4	1	18
Schwyz	65	6	2	69
Obwalden	21	3	—	24
Nidwalden	25	1	1	25
Glarus	103	2	—	105
Zug	45	2	1	46
Freiburg	104	7	4	107
Solothurn	248	14	6	256
Basel-Stadt	277	11	6	282
Basel-Land	111	7	4	114
Schaffhausen	83	5	—	88
Appenzell A.-Rh.	217	9	11	215
Appenzell I.-Rh.	16	—	—	16
St. Gallen	863	45	27	881
Graubünden	116	14	4	126
Aargau	494	24	14	504
Thurgau	397	28	14	411
Tessin	220	14	14	220
Waadt	521	38	11	548
Wallis	61	10	3	68
Neuenburg	469	32	28	473
Genf	500	23	25	498
Zusammen	7278	425	238	7465

Firmaänderungen wurden eingetragen: 449.

Indem wir auf die unter Ziffer V enthaltenen Mitteilungen verweisen, erwähnen wir hier folgende Vorkommnisse, die allgemeines Interesse bieten:

a. Bundesratsbeschluss über die Beschwerde der Werkstätten-Genossenschaft des Schneidermeistervers eins Zürich betreffend Unterstellung ihrer Werkstätte in Zürich III unter das Fabrikgesetz, vom 10. November (Bundesbl. V, 859).

b. Bundesratsbeschluss über den Rekurs der Firma E. Höllmüller-Hirt, mechanische Möbelschreinerei in Veltheim, vom 16. Februar:

Der streitige Punkt ist die Frage, ob in der Höllmüllerschen Schreinerei die in Art. 1, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 aufgestellte Bedingung für Unterstellung unter das Fabrikgesetz (Beschäftigung von mehr als 5 Arbeitern bei Verwendung mechanischer Motoren) erfüllt sei. Motorbetrieb ist vorhanden; dagegen behauptet die Rekurrentin, nie mehr als fünf Arbeiter, ein einziges Mal, Mitte August 1907, für einige Tage ausnahmsweise einen sechsten beschäftigt zu haben, während die inspizierenden Beamten wiederholt sechs Mann im Dienste fraglicher Firma antrafen. Auf diesen letztern Umstand stützt sich die von den Zürcher Behörden getroffene Unterstellungsverfügung. An Hand der Lohnlisten, die nicht vollständig vorhanden sind, lässt sich heute nicht mehr feststellen, wie oft und wie lange der Bodenleger Gut, vermutlich der fragliche sechste Arbeiter, wirklich als sechster Mann von der Firma beschäftigt wurde. Die neuerdings angestellten Erhebungen haben indessen gezeigt, dass dieser Punkt für die Beantwortung der Unterstellungsfrage irrelevant geworden, dass vielmehr ein anderes Moment für Aufrechterhaltung der Unterstellung ausschlaggebend ist.

Firmainhaberin im fraglichen Betriebe ist nämlich Frau E. Höllmüller-Hirt; ihr Ehemann, Ph. Höllmüller, zeichnet als Prokurist, hat keinen Anteil an der Firma, und ist daher, gemäss bestehender Praxis, als Arbeiter mitzuzählen, wenn er nicht ausschliesslich kommerzieller Angestellter ist. Dies letztere ist nicht der Fall, indem Ph. Höllmüller den grössern Teil seiner Arbeitszeit der Maschinenarbeit in der Werkstätte und dem Zuschneiden des Holzes auf dem Lagerplatze widmet. Mit ihm beträgt die Zahl der regelmässig beschäftigten Arbeiter sechs, und es ist deshalb die Unterstellung der Höllmüllerschen Schreinerei unter das Fabrikgesetz gerechtfertigt. Beizufügen ist noch, dass nach bestehender Praxis auswärts beschäftigte Arbeiter mitzuzählen sind.

c. Bundesratsbeschluss über die Stellung der Speditionsabteilung der Firma Albert Kirchgraber, Stickerie in St. Gallen, zum Fabrikgesetz, vom 6. April:

Das Bezirksgericht St. Gallen sprach am 27. Januar 1908 den Albert Kirchgraber, Fabrikant in St. Gallen, von der eingeklagten Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Samstags-

arbeit in den Fabriken frei, von der Erwägung ausgehend, dass die Spedition, insbesondere in den Stickereigeschäften, nicht unter den Begriff Fabrikarbeit falle, und dass eventuell sie höchstens als Hilfsarbeit im Sinne von Art. 12 des Fabrikgesetzes, die nicht für jedes Etablissement einer besondern Bewilligung bedürfe, in Betracht fallen könne. Die Übertretungen hatten sich in der Speditionsabteilung der genannten Firma ereignet.

Der Staatsanwalt legte gegen dieses Urteil Appellation ein, und ersuchte die obere Instanz, das Verfahren solange zu sistieren, bis durch Vermittlung des zuständigen kantonalen Departements ein Entscheid des Bundesrates darüber eingegangen sein werde, ob die Spedition im Geschäftes des Beklagten als Hilfsarbeit im Sinne von Art. 12 des Fabrikgesetzes aufzufassen sei. Indem das kantonale Departement diesem Begehren Folge gab, erweiterte es die Anfrage zuhanden des Bundesrates dahin, ob die Spedition in der Unterstellung des Kirchgraberschen Geschäftes unter das Fabrikgesetz inbegriffen sei. Auf die Anfrage des eidgenössischen Industrie-departements teilte sodann das kantonale Polizei- und Militärdepartement mit, dass das Kantonsgericht vom erwähnten Sistierungsbegehren der Staatsanwaltschaft in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen habe, und dass die erweiterte Fragestellung den Absichten der Staatsanwaltschaft entspreche.

Der Bundesrat ist nach Massgabe von Art. 1, Absatz 2, des Fabrikgesetzes befugt, zu entscheiden, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei. Wenn der Bundesrat in letzter Instanz darüber zu entscheiden hat, ob ein Betrieb als ganzes unter das Gesetz falle, so folgt daraus, dass er gegebenenfalls auch das Verhältnis einzelner Betriebsteile zum Gesetz zu bestimmen habe; das eine ist mit dem andern in untrennbarem Zusammenhang. Über die Unterstellung oder Nichtunterstellung von Betriebsteilen hat denn auch der Bundesrat in zahlreichen Fällen Verfügungen getroffen, beispielsweise am 15. Mai 1888 (Kommentar S. 32) betreffend das Comptoirpersonal, am 17. Februar 1893 (Kommentar S. 40) betreffend die Holzplätze bei Sägereien.

Das kantonale Departement unterstellte laut Verfügung vom 6. Dezember 1902 dem Fabrikgesetz „Kirchgraber, Albert, mechanische Kettenstichstickerei, Scheffelstrasse 9 und 11“, also das ganze Geschäft. Diese Verfügung wurde nicht weitergezogen, ist somit rechtskräftig, und der Bundesrat hätte im Grund keine Ursache, deren Überprüfung vorzunehmen. Es mag dies im Hinblick auf das an ihn gestellte Begehren dennoch geschehen,

soweit die Spedition in Frage steht. Diese umfasst im Geschäft Kirchgraber folgende Arbeiten: Entgegennehmen der Ware aus der eigentlichen Fabrikation, Prüfen derselben auf allfällige Fehler, Zusammenlegen und Zusammenbinden der Stücke, Einlegen der Pakete in Transportkörbe. Die Art dieser Arbeiten lässt ohne weiteres erkennen, dass sie einen integrierenden Teil des Betriebes als solchen bilden. Es ist in dieser Hinsicht zu verweisen auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. April 1885 (Kommentar S. 24), wonach zu einem dem Gesetze unterstellten Etablissement alle Teile desselben gehören, in denen Arbeiten behufs Herstellung der Fabrikate bis zu ihrer Fertigstellung zum Transport vorgenommen werden. Es gilt denn auch die allgemeine Regel, dass die Speditionsabteilungen der Fabriken in der Unterstellung unter das Fabrikgesetz inbegriffen seien. Dazu kommt im Geschäft Kirchgraber der auch vom Bezirksgericht erwähnte Umstand, dass die Spedition von den übrigen Betriebsteilen räumlich nur unvollständig getrennt ist, sowie der weitere, dass auch das Personal nicht streng ausgeschieden ist.

Was die Anwendung von Art. 12 betrifft, so hat sich der Bundesrat stets auf den Standpunkt gestellt, dass nur diejenigen Verrichtungen ausserhalb des Maximalarbeitstages stehen, die er als Hilfsarbeiten im Sinne jenes Artikels ausdrücklich anerkenne und bezeichne (Entscheid des Industriedepartementes vom 27. Februar 1888, Kommentar S. 208; Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 3. Juni 1891 und 26. Februar 1895, Kommentar S. 210 und 218; Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891, Ziffer 2, Kommentar S. 212). Vorbehalten sind natürlich Ausnahmefälle. Zu diesen gehören im allgemeinen die Speditionsarbeiten nicht, da sie regelmässig wiederkehren. Eine allgemeine Bewilligung, die Spedition ausserhalb des Normalarbeitstages vornehmen zu dürfen, besteht nicht; ebensowenig eine besondere für die Stickereiindustrie oder für das Geschäft Kirchgraber. Dieses hat eine solche Berechtigung also nicht, und sie kann ihm auch nachträglich nicht zugesprochen werden, weil es den Nachweis nicht geleistet hat, dass die fraglichen Arbeiten nach dem ordentlichen Betriebschluss vorgenommen werden müssen; es wird im Gegenteil vom eidgenössischen Fabrikinspektor konstatiert, dass nun an den Samstagen der 5 Uhr-Schluss dort genau eingehalten wird.

Dass hinsichtlich der Frage, ob Art. 11 oder Art. 12 des Fabrikgesetzes zur Anwendung gelange, nicht das Moment der Produktion massgebend sei, hat der Bundesrat in seinem erwähnten

Bericht an die Bundesversammlung, vom 3. Juni 1891, dargelegt; eine unproduktive Arbeit ist nicht, als solche, Hilfsarbeit im Sinne von Art. 12.

Der Bundesrat hat auf Grund dieser Erwägungen erklärt; dass in der Unterstellung der Fabrik Albert Kirchgraber unter das Fabrikgesetz die Speditionsabteilung inbegriffen und dass die Speditionsarbeiten im genannten Geschäft nicht Hilfsarbeiten im Sinne von Art. 12 des Fabrikgesetzes seien.

d. Anlässlich der Beantwortung einer Anfrage der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft über Verhältnisse des Arbeiterschutzes in der Schiffstickerei bemerkte der Bundesrat, dass er geneigt wäre, auch die kleineren Schiffstickereien dem Fabrikgesetz zu unterstellen, wenn im Stickereigebiete des Vorarlberg analoge Einschränkungen eingeführt werden sollten; allfällige Mitteilungen über die daherigen Absichten würde der Bundesrat mit grossem Interesse entgegennehmen (Note vom 7. Juli). Eine Antwort ging bis zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes nicht ein.

Wir verzeichnen an dieser Stelle folgenden Beschluss der V. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Luzern, 28. bis 30. September):

„Die Delegiertenversammlung ersucht die deutsche, österreichische, amerikanische, französische und schweizerische Sektion um die Prüfung der Frage, ob der im Denkschriftsentwurf des Bureaus enthaltene Entwurf einer Regelung der Arbeitsbedingungen in der Stickerei internationalen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ländern zu Grunde gelegt werden könnte. Die Sektionen sollen dem Bureau Bericht erstatten, welches entscheiden wird, ob eine Spezialkommission einberufen werden soll.“

2. Nacht-, Sonntags-, Hilfsarbeit; Änderung der Normalarbeitszeit.

Unter den durch das Gesetz und die Verhältnisse jedes einzelnen Falles gebotenen Bedingungen wurde, nach jeweiliger Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektorat, bewilligt die Vornahme von:

a. ²⁴Nachtarbeit:

2 chemischen Fabriken, 1 Kaolinfabrik, 1 Dungkalkmühle, 1 Maschinenfabrik, 1 Härteofenbetrieb, 1 Isoliermaterialfabrik, 1 Imprägnieranstalt;

b. Nacht- und Sonntagsarbeit:

5 chemischen Fabriken, 3 Calciumcarbidfabriken, 1 Aluminiumfabrik, 1 elektrometallurgischen Werk, 2 Installationen für Tunnelbau, 1 Leimfabrik, 1 Imprägnieranstalt, 1 Milchverarbeitungsgeschäft;

c. Sonntagsarbeit:

1 Seidenfärberei;

d. Hilfsarbeit:

1 Motorwerke, 1 Feilenfabrik;

e. schichtenweiser Arbeit über Mittag:

7 Zeitungsdruckereien, 1 Schlichtmaschinenbetrieb.

Wegen veränderter Betriebsverhältnisse wurden 8 früher erteilte Bewilligungen aufgehoben.

Es ist an dieser Stelle, hinsichtlich des Verhältnisses von Speditionsarbeiten zu Art. 12, auch auf den unter Ziffer 1, lit. c, erwähnten Entscheid zu verweisen.

Ein Gesuch des Vereins der aargauischen Strohindustriellen wurde vom Bundesrat am 26. Mai abgelehnt, mit folgender Begründung:

Der Verein der aargauischen Strohindustriellen hatte an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, es möchte ihnen gestattet werden, während wenigen Monaten des Jahres von 8 bis 9 Uhr abends, statt von 6 bis 7 Uhr morgens, in den Fabriken zu arbeiten.

Der Regierungsrat hält sich nicht für befugt, diesem Begehren zu entsprechen, und er leitet es an den Bundesrat mit dem Antrag, es gutzuheissen, eventuell wenigstens in der Weise, dass von 8 bis 9 Uhr abends männliche Arbeiter beschäftigt werden dürfen.

Gemäss Art. 13 des⁷Fabrikgesetzes ist die Arbeit nach 8 Uhr abends als Nacharbeit anzusehen. Zur Bewilligung von Nacharbeit ist der Bundesrat nach demselben Artikel nur befugt, wenn Fabrikationszweige ihrer Natur nach ununterbrochenen, d. h. Tag und Nacht durchlaufenden Betrieb erfordern. Die Praxis hat gewisse Fälle aufgewiesen, wo zwar nicht ununterbrochener Betrieb, sondern nur partielle Nacharbeit erforderlich war, aber auch in diesen Fällen ist die Bewilligung von der Bundesbehörde nur erteilt worden, wenn technische Gründe sie erheischten. Von

einer technischen Notwendigkeit kann im vorliegenden Falle keine Rede sein, und es werden auch Gründe solcher Art von den Gesuchstellern nicht vorgebracht. Es muss deshalb gesagt werden, dass das Gesetz dem Bundesrat nicht gestattet, diesen zu entsprechen. Damit fällt ohne weiteres ausser Betracht die Frage, wie es sich mit der Beschäftigung von Frauenspersonen nach 8 Uhr abends verhalten haben würde. Die Antwort auf diese Frage hätte, angesichts des in Art. 15 des Gesetzes ausgesprochenen bedingungslosen Verbotes, nur verneinend lauten können. Ob dann mit der betreffenden Nachtstunde den Fabrikanten gleichwohl gedient gewesen wäre, erscheint als höchst zweifelhaft, da laut der letzten Fabrikstatistik in dieser Industrie weit mehr weibliches als männliches Personal beschäftigt wird. Der Verwendung Jugendlicher männlichen Geschlechts zur Nachtzeit wäre ausserdem Art. 16 entgegengestanden.

Es ist übrigens nicht klar, welchen Vorteil die gewünschte Verschiebung der Arbeitszeit den Industriellen hätte bringen können. Der Regierungsrat betont ausdrücklich, dass „dadurch die gesetzliche Arbeitszeit von 11 Stunden pro Tag nicht überschritten werden darf“. Wird aber die Arbeit morgens 7, statt 6 Uhr begonnen, so verbleiben bis abends 8 Uhr, nach Abzug von 2 Stunden für Pausen, gerade die 11 Stunden. Es ist daher zu vermuten, dass die Fabrikanten selbst auf eine Verlängerung der Arbeitszeit über das gesetzliche Mass hinaus abzielen. Diese zu bewilligen, gestattet das Gesetz dem Bundesrate nicht, auch wenn die Nachtstunde nicht in Frage kommt. Ausnahmsweise Verlängerung der Tagesarbeit kann, im Sinne von Art. 11 des Gesetzes, nur die Kantonsregierung bewilligen. Hierfür besteht eine Limite von einer Stunde, selbst wenn morgens erst um 7 Uhr begonnen und um Mittag während einer Stunde unterbrochen, bzw. eine andere Pause nicht abgehalten wird.

Das Fabrikgesetz ist seit 30 Jahren in Kraft. Die Strohindustrie hat sich also seit einer langen Zeit mit ihm abfinden müssen, und es ist nicht einzusehen, warum sie jetzt einem ungesetzlichen Zustande ruft. Es gibt auch manche andere Saisonbetriebe, die sich dem Gesetze anzupassen haben. Die jetzt gewünschte Arbeitsweise ist nicht nur mit dem Wortlaut, sondern auch mit den Absichten des Gesetzes nicht vereinbar; sie wurde bisher keinerlei Art von Betrieben zugestanden und hätte auch keiner zugestanden werden können.

3. Verschiedenes.

a. Wir verweisen auf unsern Bericht an die Bundesversammlung zum Rekurs des Regierungsrates des Kantons Zürich gegen unsern Entscheid vom 29. November 1907, betreffend die Anwendung des zürcherischen Gesetzes über das Lehrlingswesen auf die Fabriken, vom 27. Oktober (Bundesbl. V, 227).

b. Der Regierungsrat des Kantons Glarus richtete an uns den Wunsch, wir möchten bei der Revision des Fabrikgesetzes darauf Bedacht nehmen, dass die Durchführung der bestehenden kantonalen Lehrlingsgesetze, insbesondere mit Bezug auf das Obligatorium der Fortbildungsschule, ermöglicht werde, oder unsern Entscheid vom 29. November 1907 (vgl. oben lit. a) schon früher in Revision ziehen. Wir antworteten, dass das zuständige Departement bereits darauf Bedacht genommen habe, im neuen Fabrikgesetze der kantonalen Lehrlingsgesetzgebung eine grössere Bewegungsfreiheit zu verschaffen, und dass gegen den erwähnten Entscheid der zürcherische Regierungsrat an die Bundesversammlung rekuriert habe (3. September).

c. Auf die Anfrage einer kantonalen Amtsstelle gab das Departement die Erläuterung, dass unter den in Art. 1 der eidgenössischen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen, vom 16. Oktober 1897, genannten Dampfgefässen (appareils à vapeur) nur die nicht dampferzeugenden Objekte (non générateurs) verstanden seien, dass also ein Dampfkessel mit 5 Atmosphären Druck revisionspflichtig sei, welches auch sein Inhalt sein möge (10. Februar).

d. Die Beratung des Entwurfes der Fabrikinspektoren zu einem revidierten Fabrikgesetze wurde von der eidgenössischen Expertenkommission in 18 Sitzungen zu Ende geführt. Die Arbeit bildet eine sehr wertvolle Grundlage für den nunmehr vom Departemente zu Händen des Bundesrates aufzustellenden Entwurf.

e. Fabrikinspektorat. Die Zahl der von den 9 inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche betrug 7909.

Im Hinblick auf die starke dienstliche Belastung des Inspektionspersonals beauftragte das Departement die Fabrikinspektoren mit der Prüfung folgender Fragen:

Ist eine Änderung des status quo jetzt anzustreben, oder bis nach Erledigung der Kranken- und Unfallversicherung, sowie der Fabrikgesetzrevision zu verschieben?

Eventuell:

- a. Ist eine Vermehrung der Inspektionskreise in Aussicht zu nehmen?

Wenn ja, welches soll die territoriale Gliederung und das Personal der Kreise sein?

- b. Wie sind die Kreisinspektionen zu organisieren, wenn ihr Gebiet bestehen bleibt?

- c. Ist eine anderweitige Lösung zu empfehlen, eventuell welche?

Das Gutachten der Fabrikinspektoren vom 2. März bestätigte, dass eine Entlastung unabweislich sei; sie geschehe am zweckmässigsten durch Schaffung eines neuen Kreises, dürfte aber noch verschoben werden bis sich zeige, welche Erleichterung im Unfallwesen die Kranken- und Unfallversicherung bringe und wie sich die Revision des Fabrikgesetzes gestalte. Das Departement erklärte sich einverstanden, es den Inspektoren immerhin freistellend, jederzeit auf die Frage zurückzukommen.

III. Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken.

Das Departement traf am 19. März folgenden Entscheid:

Die Firma wünscht, dass ihr gestattet werde, an den Samstagen im Sommer von morgens 6 Uhr bis mittags 12¹/₂ Uhr, im Winter von morgens 6¹/₂ Uhr bis mittags 1 Uhr zu arbeiten, in der Meinung, dass nach Schluss dieser Arbeitszeit die Arbeiter noch die Maschinen zu reinigen hätten, was „unter keinen Umständen“ länger als eine halbe Stunde dauere.

Sie beruft sich u. a. auf eine zustimmende Erklärung von etwa 150 Arbeitern. Aus dieser geht hervor, dass das Personal jene Arbeitseinteilung „mit nachheriger einstündiger Reinigung der Maschinen, wie bisanhin, beibehalten“ möchte.

Die Angaben hinsichtlich der Dauer der Reinigungsarbeiten widersprechen sich also. Das Fabrikinspektorat konstatiert, dass in den eingegangenen Klagen stets von der Ausdehnung der Arbeitszeit bis 2 Uhr die Rede war.

Eine sozusagen ununterbrochene Arbeitsdauer von 7—7¹/₂ Stunden ist gegen die Grundsätze der Hygiene. Aus diesem Grunde verlangt das Gesetz „um die Mitte der Arbeitszeit“ — gemeint ist die Tageszeit — eine wenigstens einstündige Unter-

brechung. Wir haben schon in einem Entscheid vom 29. Dezember 1897 (Kommentar S. 196) erklärt, dass das Gesetz erhebliche Abweichungen von dieser Bestimmung nicht erlaube, und dass, wenn auch die Arbeitsordnung in einer Hinsicht als im Interesse des Arbeiters liegend erscheine (freier Samstag-Nachmittag), die so späte Zeit des Mittagessens in gesundheitlicher Hinsicht und in ihrer Rückwirkung auf den Haushalt sehr nachteilig wirken könne. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren sind in ihrer Konferenz vom Mai 1906 zur Ansicht gelangt, dass die Verlängerung der effektiven Arbeitszeit höchstens bis 1 Uhr geduldet werden dürfe. Wir können auch im vorliegenden Falle keine weitergehende Toleranz zulassen, um so weniger, als zwingende Gründe für die Verschiebung der Essenszeit nicht vorgebracht werden. Auch hat die Firma, gemäss Mitteilung der kantonalen Behörde, die Zeiteinteilung eigenmächtig und nicht auf Wunsch der Arbeiter eingeführt; mit ihrem Begehren stehe sie im Bezirk, trotz der dortigen bedeutenden Zahl von Fabriken, allein da.

Wir müssen daher, in Übereinstimmung mit den begutachtenden Instanzen, das gestellte Begehren ablehnen, und verlangen, dass an Samstagen die Vormittags begonnene Arbeit (inbegriffen Reinigen) spätestens um 1 Uhr aufhöre.

IV. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Die Gesuche eines ausländischen Produzenten und eines inländischen Produzenten von Phosphoresquisulfid um Abschwächung der Vorschriften betreffend die Kontrolle dieses Rohstoffes für die Zündholzfabrikation wurden vom Departement aus Gründen des Arbeiterschutzes abgelehnt.

V. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Massgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde vom Bundesrat die Unterstellung unter die Haftpflicht bejaht für 15, verneint für 25 Betriebe.

Wir erwähnen folgende wichtigere Entscheide des Bundesrates:

a. In Sachen K. Wehrli gegen Ortsbürgergemeinde Küttigen als Unternehmerin von Waldarbeiten (Bundesbl. 1909, I, 465).

b. Im Geschäfte des Henri Pertuiset in Genf wird Confiserie- und Biskuitfabrikation betrieben. Es handelt sich hier um eine industrielle Anstalt im Sinne von Art. 1 des eidgenössischen Fabrikgesetzes, und der Betrieb ist diesem Gesetze und damit auch dem Haftpflichtgesetze von 1881 unterstellt, wenn bei Motorverwendung mehr als 5 Arbeiter beschäftigt werden (Ziff. 1, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891).

Ein Motor zum Betriebe der verschiedenen Maschinen ist vorhanden. Das Arbeitspersonal besteht regelmässig aus 6 Personen; denn es sind dabei auch die beiden weiblichen Angestellten mitzurechnen, die, neben ihrer Tätigkeit als Detailverkäuferinnen im Laden des Geschäftes Pertuiset, auch zu Verrichtungen herangezogen werden, die in direktem Zusammenhang mit der Fabrikation stehen. Sie sind nämlich abwechselungsweise in einem an das Hauptlokal anstossenden Raume damit beschäftigt, die Arbeitsprodukte der Fabrik in Schachteln zu verpacken. Diese Tätigkeit ist als zur Fabrikation selbst gehörend zu betrachten, wobei es gleichgültig ist, ob die betreffenden Verrichtungen im Atelier selbst oder in einem besondern Lokale vorgenommen werden (25. August).

c. Frau J. Haab betreibt die Mühle in Kloten; daneben ist sie auch Inhaberin einer Bäckerei und einer Sägerei. Jeder dieser drei Betriebe erfordert durchschnittlich nur einen Mann; für alle drei Betriebe zusammen wird ein Fahrknecht gehalten, der sich jedoch in der Mühle nicht betätigt. Der verletzte Hermann Widmer war und ist jetzt noch als Bäcker angestellt. Der Unfall ereignete sich an der Fräse bei einer Arbeit, die zum Sägereibetrieb gehörte, nicht etwa beim Zubereiten von Brennholz für die Bäckerei. Widmer half gelegentlich auch dem Müller, doch war diese Mithilfe eine so seltene, dass sie für die Mühle nicht in Betracht fallen kann.

Gemäss Kreisschreiben des Bundesrates vom 2. September 1886 (Kommentar S. 29) sind für die Unterstellung einer Mühle unter das Fabrikgesetz mehr als zwei Arbeiter erforderlich. Der vorliegende Unfall steht aber mit dem Betrieb der Mühle in gar keinem Zusammenhang. Die Unterstellung käme demnach dem Verletzten nur dann zu gute, wenn Mühle, Bäckerei und Säge zusammen als ein Ganzes dem Gesetz unterstellt werden könnten. Es geht aber nicht an, so kleine, voneinander ganz verschiedene

Teile zu einem Ganzen zusammenzuziehen, um daraus eine Fabrik im Sinne des Gesetzes zu konstruieren. Wenn man es dennoch tun wollte, so dürfte man für das Ganze nicht nur diejenige minimale Arbeiterzahl fordern, die nötig ist zur Unterstellung der Mühle (mehr als 2), sondern man müsste sich an die allgemein und auch für Bäckerei und Sägerei speziell gültige Regel (Beschäftigung von mehr als 5 Arbeitern) halten. So viel Leute sind aber in fraglichem Betrieb nicht vorhanden. Die Haftpflichtfrage ist also zu verneinen (1. Dezember).

d. Durch Bundesratsbeschluss vom 20. Juni 1907 ist die „Lampenfabrik“ der Firma Levy fils in Basel dem Fabrikgesetze unterstellt, und es ist diese Unterstellung gegenüber einem Wiedererwägungsgesuch der Firma durch Beschluss vom 22. Oktober 1907 aufrecht erhalten worden.

Der Unfall, um den es sich heute handelt, ist nicht in den Werkstätten der Firma passiert, sondern in den Magazinen, und der Betriebsinhaber behauptet gegenüber dem Entschädigungsanspruch des Arbeiters, die Unterstellung erstrecke sich nur auf den Werkstättenbetrieb, nicht aber auf die Magazine, die ausschliesslich dem Handelsgeschäfte dienen.

Dieser Standpunkt der Firma muss in der Tat geschützt werden. Die gewaltigen Räume ihres Geschäftsgebäudes stellen in der Hauptsache Magazine dar, bestimmt für die Lagerung grosser Quantitäten von Bestandteilen, die für die Zusammensetzung und den Gebrauch von Lampen jeglicher Art dienen. Die Werkstätten für Spengler, Gipser und Lackierer nehmen im Verhältnis zum ganzen Gebäude einen sehr kleinen Raum ein.

Die gesamte Arbeiterzahl beträgt 30 bis 40. Hiervon entfallen auf den Werkstättenbetrieb und auf einige Montierarbeiten etwa 8 Personen. Von diesen letztern Arbeiten wird das Zusammensetzen der Majolikakörper in einer der Werkstätten (Lackierer) vorgenommen. In den Magazinen geschieht das kaum mehr eine Montierungsarbeit darstellende Aufschrauben der Brenner. Die übrige, weit überwiegende Arbeit in den Magazinen besteht in Empfang, Lagerung und Versand der Handelsartikel. Der grösste Teil derselben erleidet im Geschäft keine Veränderung, bezw. Bearbeitung.

Das Etablissement der Firma Levy fils ist demnach in allererster Linie ein Handelsgeschäft; ihm wurde im Laufe der Jahre ein kleiner gewerblicher Betrieb angegliedert, in dem eine geringe Zahl von Arbeitern einfache gewerbliche Operationen vornimmt.

Es kann keine Rede davon sein, die Personen, welche in den Magazinen tätig sind, als Hilfsarbeiter des gewerblichen Betriebes zu betrachten, vielmehr steht umgekehrt der Werkstättenbetrieb zum Handelsgeschäft im Verhältnis eines Hilfsbetriebes.

Die Beschlüsse des Bundesrates vom 20. Juni und vom 22. Oktober 1907 beziehen sich nur auf den gewerblichen Betrieb der Firma, nicht aber auf deren Handelsbetrieb. Das geht aus den Erwägungen, mit denen die Beschlüsse begründet sind, hervor. Bei Prüfung der Verhältnisse ist damals nie von etwas anderem, als von dem gewerblichen Betrieb der Firma die Rede gewesen, und der Bundesrat hat seine beiden Beschlüsse in der Hauptsache damit motiviert, dass die Zahl der in den Werkstätten beschäftigten gewerblichen Arbeiter gross genug sei, um die Unterstellung dieser Werkstätten unter das Fabrikgesetz zu rechtfertigen. Dabei war das Vorhandensein der Magazine mit ihrem starken Personalbestand nicht etwa übersehen worden, sondern sie wurden bei der ganzen Prüfung der Frage absichtlich bei Seite gelassen (24. April).

e. Die von Heinrich Wunderli betriebene Schiffahrt, bei der sich der Unfall Blättler ereignete, steht ganz im Dienste seiner Steinbruchunternehmung in Bäch. Es geht demnach nicht an, den gesamten Geschäftsbetrieb in zwei selbständige, von einander unabhängige Teile zu zerlegen. Die Schiffe führen ausschliesslich die im Bruch gewonnenen Steine den Abnehmern um den Zürichsee herum zu. Die Trennung von Schiffahrt und Steinbruch besteht lediglich darin, dass über die beschäftigten Leute je ein besonderes Büchlein geführt wird. Aber die gleichen Leute sind zum Teil hier und dort beschäftigt; wenn für die Bedienung der Schiffe mehr Personal nötig ist, holt man es im Bruch, und wenn dort solches entbehrlich ist, beschäftigt man es wieder hier. Vom Bruch zum Schiff vermittelt teilweise eine Rollbahn den Verkehr, und es ginge auch nicht an, diese wieder als eine Betriebsabteilung für sich zu bezeichnen. Es ist vielmehr der Betrieb Wunderli als ein Ganzes zu betrachten. In einem ähnlichen Falle ist der Bundesrat in seinem Entscheide vom 13. April 1897 von den gleichen Erwägungen ausgegangen (Bundesbl. 1898, II, 155).

Man hat es hier zweifellos mit einem Betriebe zu tun, der unter Art. 1, Ziffer 2, lit. *b* und *d* („Schiffsverkehr“ und „Ausbeutung von Steinbrüchen“), einzureihen ist, und der der Haftpflicht untersteht, „wenn während der Betriebszeit durchschnitt-

lich mehr als fünf Arbeiter beschäftigt“ wurden. Eine besondere Betriebszeit ist nicht zu unterscheiden, indem aus den Büchern deutlich ersichtlich ist, dass der Betrieb das ganze Jahr anhält. Die angestellten Erhebungen haben im weitern ergeben, dass in dem für den Unfall Blättler in Betracht fallenden Betriebsjahr die erwähnte Bedingung betreffend die Arbeiterzahl vollauf erfüllt war; die Arbeiter des ganzen Betriebes Wunderli zusammengerechnet, wurde nämlich die Grenzzahl fünf bei weitem überschritten. Dabei ist zu betonen, dass auch die drei Söhne des Geschäftsinhabers in die Berechnung einbezogen werden müssen, indem sie bald hier, bald dort Hand anlegen und nicht als Geschäftsteilhaber figurieren.

Für die Unterstellung des Betriebes Wunderli unter die Haftpflichtnovelle genügt übrigens schon die Tatsache, dass in den Steinbrüchen oft gesprengt wird, nicht nur zum Abdecken, sondern auch zum Gewinnen der Steine (siehe Ziffer 2 des erwähnten Gesetzesartikels). (17. Juli.)

f. Es handelt sich beim Betriebe des W. de Hiller in Genf um ein Reitinstitut, dem der Charakter eines industriellen Etablissements im Sinne des Fabrikgesetzes gänzlich abgeht. Somit kann auch die Anwendung des Fabrikhaftpflichtgesetzes nicht in Frage kommen, sondern es ist nur zu untersuchen, ob man es mit einem Betriebe zu tun hat, ähnlich demjenigen des Friedrich Peter, Pferdehalter in der Reitschule in Bern (Bundesratsbeschluss vom 26. August 1907, Bundesbl. 1908, I, 660), d. h. mit einem Betriebe, der unter Art. 1, Ziffer 2, lit. b (Fuhrhaltereie), des erweiterten Haftpflichtgesetzes eingereiht werden kann.

Die Erhebungen haben mit Bestimmtheit ergeben, dass keine der von de Hiller übernommenen geschäftlichen Einrichtungen als zur Fuhrhaltereie gehörig bezeichnet werden kann. Sein Geschäft besteht einzig und allein in der Erteilung von Reitstunden und in der Vermietung von Reit- und Zugpferden, keinesfalls aber in irgend einem Personen- oder Warentransport vermittelt seines Materials und Personals. Entgegen der Behauptung des Gesuchstellers werden keine Fuhrwerke gewerbsmässig ausgemietet. De Hillers Besitz an Wagenmaterial besteht überhaupt nur in einem kleinen Luxusfuhrwerk zum persönlichen Gebrauch, und in einem Break, der dazu dient, Reitschüler von ständigen Kundenplätzen, d. h. von zwei Pensionaten der Umgebung abzuholen und wieder heimzutransportieren. Dieser Transport ge-

schieht laut den eingesehenen Geschäftsbüchern unentgeltlich. Der verunfallte Rosset selbst hat sich in der Untersuchung dahin geäußert, dass weder er, noch seine Mitarbeiter während seiner zweijährigen Anstellung bei de Hiller einen Wagen zu führen gehabt haben, und es wird diese Sachlage auch von andern Personen des Platzes bestätigt.

Die bei de Hiller von andern Besitzern eingestellten Pferde und Wagen werden von ihnen selbst geführt; das Personal de Hillers dient dabei nicht etwa als Kutscherpersonal, es sei denn, dass ausnahmsweise etwa einem dieser Besitzer ein Gefälligkeitsdienst erwiesen wird.

Es ist festgestellt worden, dass de Hiller allerdings vor einigen Jahren noch seiner Kundschaft Kutscher und Wagen geliefert hat; in der jetzt in Betracht fallenden Zeit und auch heute ist dies aber nicht mehr der Fall (12. Mai).

g. Auf das Gesuch, zu entscheiden, ob das Umladegeschäft des J. B. Schwizer in Winkeln zurzeit des dem Tagelöhner Samuel Tobler daselbst zugestossenen Unfalles (7. Februar 1907) der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei, wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten, in Erwägung:

Joh. Bapt. Schwizer, Umlademeister in Winkeln, war früher Spetter daselbst im Dienste der V. S. B. Mit dieser Gesellschaft hat er am 20. September 1898 einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem er das Umladen von Gütern aus den normalspurigen Eisenbahnwagen in die schmalspurigen der Appenzeller-Bahn und umgekehrt, gegen eine bestimmte Vergütung pro Tonne, übernahm. Er muss ein vorgeschriebenes Umladebuch führen und die von ihm beladenen Eisenbahnwagen selber nach ihrem Bestimmungsort anschreiben. Der Kran auf dem Güterplatz der Bahn steht ihm gratis zur Verfügung, dagegen hat er für alles übrige Werkzeug selbst aufzukommen, die nötigen Hilfskräfte anzustellen, zu bezahlen und gegen Unfälle zu versichern. Schwizer steht unter den Weisungen des Bahnhofvorstandes; er ist ein Akkordant der Eisenbahn. Der Vertrag steht heute noch in Kraft; an Stelle der V. S. B. sind die S. B. B. getreten.

Die Verrichtungen Schwizers sind offenbar Hilfsarbeiten des Bahnbetriebes im Sinne des Art. 4 des Haftpflichtgesetzes von 1887 und Art. 26 desjenigen vom 28. März 1905. Sie vollziehen sich auf dem Bahngelände selbst, nicht auf einem Industriegeleise, und für die Zwecke der Bahn. An andern Orten, wo Normal- und Schmalspurbahnen sich berühren, besorgt die Bahn die gleiche

Arbeit mit ihrem eigenen Personal. Schwizer besorgt nur ganz wenig Auslad (meist Kohlen) für einige Herisauer Geschäfte, die diese Ware mit ihrem Fuhrwerk auf der Station Winkeln abholen lassen. Diese Arbeit ist aber im Verhältnis zu der für die Bahn geleisteten so untergeordnet, dass sie dem Charakter des Schwizerschen Unternehmens als eines Hilfsbetriebes der Eisenbahn keinen Abbruch tut.

Aus dieser Schilderung der Betriebsverhältnisse geht hervor, dass es sich weder um die Anwendung von Art. 1 des Fabrikhaftpflichtgesetzes, noch um diejenige von Art. 1 des erweiterten Haftpflichtgesetzes handelt, sondern um das Verhältnis zwischen dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz und Art. 4 der Novelle von 1887. Nicht der Bundesrat ist somit in Sachen zuständig, sondern der Richter. (14. Juli.)

h. Das unterm 2. Januar 1908 von Anton Giger, Advokat in St. Gallen, eingereichte Gesuch, es möchte ein prinzipieller Entscheid gefasst werden, wonach die Untersuchungsbehörden verpflichtet wären, für jeden haftpflichtigen Unfall ein amtliches Gutachten eines Arztes zu den Akten zu bestellen, wird in ablehnendem Sinne beschieden, in Erwägung:

Eine gesetzliche Vorschrift, für jeden haftpflichtigen Unfall ein amtliches Gutachten eines Arztes zu beschaffen, besteht nicht. Die Forderung, über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine Untersuchung zu führen, wird erfüllt durch die Unfallanzeige nach Formular *a* und *b* und die protokollarische Einvernahme des Verunfallten und des Arbeitgebers.

Artikel 3 der zwar unverbindlichen „Instruktion für die Untersuchungsbeamten“ sieht die Einholung ärztlicher Berichte nur vor, „je nachdem es nötig erscheint“. Dies in jedem Falle zu tun, ist nicht notwendig, weil nach dem Bericht des Fabrikinspektors nur etwa 8 % aller Betriebsunfälle bleibenden Nachteil zur Folge haben, und da hat bis heute die protokollarische Einvernahme des Verletzten, seines Arbeitgebers und allfälliger Zeugen vollständig genügt. Aber auch bei Unfällen mit nachfolgender ganzer oder teilweiser Invalidität wäre die sofortige Einholung eines Gutachtens von Seite eines Arztes meistens zwecklos, weil die Folgen des Unfalles im Momente der Untersuchung auch vom Arzte noch nicht genau festgestellt werden können. Was der Gesuchsteller verlangt, wäre eine überflüssige und kostspielige Massregel, die niemandem Nutzen brächte und deshalb besser unterbleibt.

Das gegebenenfalls vorgebrachte Zeugnis des behandelnden Arztes hat bisanhin fast immer genügt. Es kann ja vorkommen, dass der Vertrauensarzt einer Unfallversicherungsgesellschaft über einen Fall nicht derselben Meinung ist, wie der behandelnde Arzt; diese Meinungsverschiedenheit wird sich aber erst bei Festsetzung der Entschädigungsansprüche, also nach erfolgter Heilung oder während der Heilungsdauer, jedenfalls aber lange nach der vorgeschriebenen Untersuchung geltend machen. Dann ist aber eine Streitigkeit über die Ansprüche auf Schadenersatz entstanden, die nicht von den Untersuchungsorganen, sondern durch den Richter zu entscheiden ist (Art. 11 des Fabrikhaftpflichtgesetzes von 1881).

Nach Massgabe von Art. 6 der Haftpflichtnovelle von 1887 hat der bedürftige Verletzte Anspruch auf die Wohlthat der unentgeltlichen Verbeiständung vor Gericht; ebenso sind ihm Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen zu erlassen; mit andern Worten, er hat auch für die Kosten einer ärztlichen Expertise nicht aufzukommen. Das, was Herr Giger wünscht, ist also dem bedürftigen Arbeiter, der einen Betriebsunfall erlitten hat, von vorneherein gewährleistet. Fälle von Verweigerung des Armenrechts sind erfahrungsgemäss äusserst selten.

Gemäss diesen Ausführungen liegt kein Anlass zu irgendwelcher Änderung des Verfahrens im Haftpflichtmeldewesen vor. (7. Februar.)

VI. Kranken- und Unfallversicherung.

Wir verweisen auf die Verhandlungen des Nationalrates über den Gesetzesentwurf und auf die von Beteiligten eingebrachten zahlreichen Eingaben, die von einer Kommission jeweilen geprüft wurden. Das Departement hatte über verschiedene Punkte Untersuchungen vorzunehmen. Der Bundesrat stellte zu einzelnen Artikeln des Kommissionsentwurfs Abänderungsanträge und befasste sich namentlich auch mit der Frage betreffend die finanzielle Inanspruchnahme des Bundes.

VII. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen

Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Kanton	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Bundesbeiträge
		Fr.
Zürich	43	248,482. —
Bern	55	226,889. —
Luzern	5	17,392. —
Uri	1	1,050. —
Schwyz	8	4,411. —
Obwalden	6	1,969. —
Nidwalden	3	1,382. —
Glarus	10	7,546. —
Zug	5	3,475. —
Freiburg	16	52,110. —
Solothurn	18	19,230. —
Basel-Stadt	3	76,452. —
Basel-Land	9	10,712. —
Schaffhausen	4	4,497. —
Appenzell A.-Rh.	13	8,526. —
Appenzell I.-Rh.	1	285. —
St. Gallen	37	111,744. —
Graubünden	11	8,574. —
Aargau	21	33,768. —
Thurgau	13	6,333. —
Tessin	26	33,240. —
Waadt	30	39,685. —
Wallis	9	8,249. —
Neuenburg	11	124,417. —
Genf	9	165,660. —
Zusammen	367	1,216,078. —

Im Jahre 1907 (die Angaben für 1908 sind noch unvollständig) betragen:

die Gesamtausgaben der Anstalten . . .	Fr. 4,329,453.	86
die Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten	„ 2,456,244.	53
die Bundessubvention	„ 1,170,435.	60

Aus dem Expertenkollegium traten zu unserm Bedauern zurück die Herren F. Bossardt, Ch. E. Tissot und A. Favre. Sie wurden ersetzt durch die Herren J. Bieffer, Ingenieur in Bülach, L. H. Courvoisier, Fabrikant in La Chaux-de-Fonds, und Ch. Piguët-Fages, Fabrikant in Genf.

Das Departement erliess am 15. Dezember ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen betreffend das gewerbliche Fortbildungsschulwesen (Bundesbl. VI, 421).

Der Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1901 gestattet das Anrechnen von Mietzinsen nur, wenn die Erstellungs- oder Umbaukosten der betreffenden Räume regelmässig amortisiert werden; nur in Fällen von Einmietung bei Privaten fällt diese Bedingung weg. Die Vorschrift bezweckt, dass die Anrechenbarkeit von Mietzinsen mit der Zeit, d. h. mit Beendigung der Amortisation, aufhöre. Die Quote der Amortisation setzte der Bundesrat nicht fest, in der Meinung, dass dies später, auf Grund weiterer Erfahrungen, zu geschehen habe. Das Departement war nun, nachdem die Begutachtung der Frage von fachmännischer Seite vorlag, im Falle, hinsichtlich der Amortisation und der mit ihr zusammenhängenden Punkte bis auf weiteres folgende Grundsätze aufzustellen (Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 15. Juni):

1. Die nach Abzug der bisherigen Amortisation anrechenbare Miete vermindert sich vom Jahre 1908 an jedes Jahr um wenigstens 2 % des ursprünglichen Mietzinses (Ziff. 3, lit. b und c, des Bundesratsbeschlusses), so dass sie in spätestens 50 Jahren dahinfällt. Die Budgets der zu subventionierenden Anstalten haben hierauf Bedacht zu nehmen. Die Eigentümer der Gebäude sind berechtigt, für sich eine abweichende Amortisationsskala anzuwenden.
2. Gebäude oder Teile von solchen, die schon vor ihrer Benützung durch eine subventionierte Anstalt vorhanden waren, dürfen nur mit dem Teil des Wertes eingesetzt werden, der übrig bleibt nach Abzug von 2 % per Jahr bis zum Zeitpunkt dieser Benützung.

3. Eine Miete ist nicht anrechenbar, wenn
- a. ein öffentliches oder ein eigens für den Betrieb der subventionierten Anstalt erstelltes Gebäude vollständig amortisiert ist,
 - b. ein Gebäude von dem Staat, der Gemeinde oder der subventionierten Anstalt vor mehr als 50 Jahren erbaut oder erworben worden ist.

Diese Festsetzungen gelten auch für die unter dem Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 (vgl. unten Ziffer VIII) stehenden Anstalten.

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften ausgerichteten Bundesstipendien aus.

Kanton	Besuch von Schulen		Studienreisen		Lehrerfortbildungskurs in Aarau		Lehrerfortbildungskurse in Bern		Instruktionskurse für Lehrer in Biel		Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Sitten		Rekapitulation	
	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag
Zürich	12	Fr. 3,630	4	Fr. 1,050	4	Fr. 340	—	Fr. —	—	Fr. —	23	Fr. 2,300	43	Fr. 7,320
Bern	10	2,300	2	520	9	540	5	150	8	240	11	670	45	4,420
Luzern	2	500	—	—	3	200	—	—	—	—	7	700	12	1,400
Uri	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Schwyz	1	100	—	—	2	120	—	—	—	—	1	50	4	270
Obwalden	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400
Glarus	4	475	2	100	4	340	—	—	—	—	3	340	13	1,255
Zug	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Freiburg	6	3,550	3	450	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4,000
Solothurn	—	—	—	—	2	100	—	—	—	—	6	600	8	700
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	400	4	400
Basel-Land	—	—	—	—	2	220	—	—	—	—	3	250	5	470
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	2	90	—	—	1	100	3	190
Appenzel A.-Rh.	—	—	—	—	2	300	—	—	—	—	3	252	5	552
Appenzel I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	84	1	84
St. Gallen	18	4,150. ⁵⁰	2	300	2	150	—	—	—	—	14	1,375	36	5,975. ⁵⁰
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	50
Aargau	7	495	—	—	7	280	—	—	—	—	1	50	15	825
Thurgau	—	—	—	—	2	140	—	—	—	—	19	1,900	21	2,040
Tessin	2	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	300
Waadt	5	1,370	—	—	—	—	—	—	—	—	8	800	13	2,170
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	960	16	960
Neuenburg	8	3,000	5	1,270	—	—	—	—	—	—	3	240	16	4,510
Zusammen	78	20,670. ⁵⁰	18	3,690	39	2,730	7	240	8	240	125	11,121	275	38,691. ⁵⁰

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:

a. 31 temporäre Fachkurse in verschiedenen Kantonen	Fr. 4,120. 60
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Wandervorträge in den Sektionen	" 1,287. —
c. der schweizerische Werkmeister-Verband für Fachkurse in den Sektionen	" 71. —
d. die 4 Instruktionkurse für Handwerker-schullehrer in Bern, Biel, Trogen und Weinfelden	" 1,037. 20
e. der Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	" 628. —
f. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrerinstitut	" 1,935. —
g. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	" 25,000. —
h. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	" 2,300. —
i. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	" 1,400. —
k. der schweizerische Verein für Knabenhandarbeit	" 1,000. —
	<hr/>
	Fr. 38,778. 80

Ad g. Wir verweisen auf die letztjährige Budgetbotschaft (Bundesblatt 1908, V, 613).

Wir erwähnen an dieser Stelle, dass die schweizerische Ausstellung von Schülerarbeiten am III. internationalen Kongress für Zeichen- und beruflichen Unterricht, August 1908 in London, einen Bundesbeitrag von Fr. 3878. 68 erhielt, nachdem eine hinreichende und mustergültige Beteiligung inländischer Schulanstalten gesichert war.

VIII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die

ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Kanton	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Bundesbeiträge
		Fr.
Zürich	63	47,792. —
Bern	26	27,164. —
Luzern	8	10,695. —
Uri	1	86. —
Schwyz	3	626. —
Obwalden	2	421. —
Nidwalden	1	555. —
Glarus	24	8,130. —
Zug	3	700. —
Freiburg	36	48,288. —
Solothurn	11	6,351. —
Basel-Stadt	3	50,569. —
Basel-Land	16	5,855. 70
Schaffhausen	10	4,625. —
Appenzell A.-Rh.	25	5,679. —
Appenzell I.-Rh.	1	1,084. —
St. Gallen	8	23,444. —
Graubünden	15	3,130. —
Aargau	31	7,903. —
Thurgau	55	7,920. —
Tessin	4	9,340. —
Waadt	23	28,419. —
Wallis	20	14,420. —
Neuenburg	4	18,000. —
Genf	3	42,030. —
Zusammen	396	373,226. 70

Im Jahre 1907 (die Angaben für 1908 sind noch unvollständig) betragen:

die Gesamtausgaben der Anstalten . . .	Fr. 1,411,886. 70
die Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten	„ 693,850. 03
die Bundessubvention	„ 325,994. —

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 18 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 3630.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachbezeichneten Bundesbeiträge:

a. 14 temporäre Hauswirtschafts- und Hand- arbeitskurse in verschiedenen Kantonen .	Fr. 1,710. 50
b. der Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Zürich	„ 6,000. —
c. der Fortbildungskurs für Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen in Bern . .	„ 1,225. —
d. der Fortbildungskurs für Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen in Liestal . .	„ 760. —
e. die 3 Koch- und Haushaltungskurse für Lehrerinnen in Aarau	„ 1,387. —
f. der Kurs für Arbeits- und Fortbildungs- schullehrerinnen in Arenenberg	„ 600. —
g. der Fortbildungskurs für Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen in Vérolliez-St. Maurice	„ 400. —
h. die 16 Servier- und Buchhaltungskurse des Wirtvereins des Kantons Bern	„ 729. —
	<u>Fr. 12,811. 50</u>

Unter der Mitwirkung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und dem Patronate des Staatsrates fand am 29./30. September in Freiburg ein internationaler Kongress für Haushaltungsunterricht statt. Wir bewilligten an dessen Kosten einen Bundesbeitrag von Fr. 6000.

III. Abteilung. Landwirtschaft.

1. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Im Berichtsjahre gelangten neben ebenso hohen kantonalen Stipendien eidgenössische Stipendien in nachstehend bezeichneten Beträgen zur Auszahlung:

Kanton.	Schülerstipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
1. Zürich	1	400
2. Bern	5	1000
3. Baselland	1	300
4. Appenzell A.-Rh.	1	500
5. Graubünden	2	700
6. Aargau	1	200
7. Thurgau	2	400
	13	3500

Im fernern wurde für ein Reiestipendium (Thurgau) ein Betrag von Fr. 200 ausgerichtet.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Den nachstehend aufgeführten kantonalen Anstalten sind wie bisher die Auslagen, die sie für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden, und zwar mit folgenden Beträgen:

Anstalten.	Schülerzahl.	Unterrichtskosten. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
1. Zürich, Strickhof	35	20,702. 10	10,351. 05
2. Bern, Rütli	62	33,057. 95	16,528. 97
3. Wallis, Ecône	9	18,298. 40	9,149. 20
4. Neuenburg, Cernier	28	32,409. 01	16,204. 50
	134	104,467. 46	52,233. 72
(1907: 149	149	101,582. 46	50,791. 22)

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten dieser Schule betragen pro 1908 Fr. 30,891.15 (pro 1907: Fr. 28,795.80). An dieselben wurde der seinerzeit nachgesuchte und von Ihnen bewilligte eidgenössische Kredit von Fr. 15,185 verabfolgt. Die Anstalt zählte in drei Jahresklassen 35 Schüler.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die Unterrichtskosten dieser Anstalten, sowie die an diese gewährten Bundesbeiträge erreichten pro 1908 folgende Beträge:

Anstalten.	Schülerzahl.	Unterrichtskosten. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
1. Strickhof mit Filiale Winterthur	50	15,617.38	7,808.69
2. Rütli-Bern	101	18,052.72	9,026.36
3. Langenthal-Bern . .	36	6,641.21	3,320.60
4. Münsingen-Bern . . .	—	2,846.20	1,423.10
5. Pruntrut-Bern	21	6,958.40	3,479.20
6. Sursee-Luzern	108	20,999.17	10,499.58
7. Freiburg	37	17,382.16	8,691.08
8. Custerhof-St. Gallen mit Filiale Sargans	54	20,935.75	10,467.87
9. Plantahof-Graubünden .	68	22,519.06	11,259.53
10. Brugg-Aargau	134	24,692.24	12,346.12
11. Arenenberg-Thurgau .	66	19,879.52	9,939.76
12. Lausanne	40	17,999.11	8,999.55
13. Genf	17	6,540.—	3,270.—
		<hr/>	<hr/>
	732	201,062.92	100,531.44
(1907: 667	188,054.26	94,027.11)	

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Wie bisher sind die Auslagen, die von den Kantonen für landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, für Käseerei- und Stalluntersuchungen, für Alpinspektionen, sowie für Wiesen düngungsversuche gemacht worden sind, denselben zur Hälfte vergütet worden. Pro 1908 erreichten diese Auslagen, sowie die an dieselben gewährten Bundesbeiträge die nachstehend aufgeführten Summen:

Kantonale Auslagen.

Kantone.	Kurse und	Käserei- und	Alpinski-	Wiesen-	Total.	Bundesbeitrag.
	Vorträge.	Stallunter-	spek-	düngungs-		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	8,511. 65	240. —	—	43. 80	8,795. 45	4,397. 72
2. Bern	14,926. 55	1,800. —	—	—	16,726. 55	8,363. 27
3. Luzern	1,863. 45	410. 50	—	—	2,273. 95	1,136. 97
4. Uri	—	—	300. —	—	300. —	150. —
5. Schwyz	20. —	—	—	—	20. —	10. —
6. Nidwalden	—	—	—	13. —	13. —	6. 50
7. Glarus	—	—	—	106. 15	106. 15	53. 08
8. Freiburg	4,360. 85	1,587. 35	—	679. 80	6,628. —	3,313. 99
9. Solothurn	5,022. —	—	—	—	5,022. —	2,511. —
10. Schaffhausen	803. 85	—	—	30. —	833. 85	416. 90
11. St. Gallen	6,171. 65	139. 25	—	575. 45	6,886. 35	3,443. 17
12. Graubünden	1,209. 55	—	—	—	1,209. 55	604. 77
13. Aargau	6,713. —	800. —	—	460. —	7,973. —	3,986. 50
14. Thurgau	4,819. 20	450. —	—	232. —	5,501. 20	2,750. 60
15. Tessin	12,461. 10	—	—	—	12,461. 10	6 230. 55
16. Waadt	3,677. 70	—	590. —	—	4,267. 70	2,133. 85
17. Neuenburg	—	—	—	282. 05	282. 05	141. —
18. Genf	7,054. 50	—	—	—	7,054. 50	3,527. 25
Total:	77,615. 05	5,427. 10	890. —	2,422. 25	86,354. 40	43,177. 12
(1907:	76,938. 32	6,264. 90	638. 70	2,472. 75	86,313. 87	43,156. 93)

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

An die für das Unterrichts- und Versuchswesen gemachten Auslagen haben die folgenden Anstalten wie bisher Bundesbeiträge gleich der Hälfte dieser Auslagen, und zwar in nachstehend angegebenen Beträgen bezogen:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Unterrichtskosten.	Versuchswesen.	Total.	
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Obst-, Wein- u. Gartenbauschule Wädenswil . . .	16,862.32	—	16,862.32	8,431.16
2. Lausanne	—	37,435.20	37,435.20	18,717.60
3. Auvornier	—	19,125.04	19,125.04	9,562.52
4. Lenzburg-Aarau	—	1,326.05	1,326.05	663.02
5. Zürich	—	1,390.18	1,390.18	695.09
6. Twann-Bern	—	7,000.—	7,000.—	3,500.—
			<u>83,138.79</u>	<u>41,569.39</u>
			(1907: 90,424.17	44,712.07)

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs 1907/08 zählte 7, der Gartenbaukurs 5 Schüler. Ein gedruckter Bericht befindet sich bei den Akten.

Ad 2. Die Versuche der physiologischen Abteilung betreffend die antiphyloxerische Desinfektion der Rebstöcke haben ergeben, dass dieser Zweck am besten durch zwölfstündiges Eintauchen der bewurzelten Stöcke in eine Lösung erreicht wird, die 3% einer Kaliumsulfokarbonatlösung von 32° B und 1% Kaliseife enthält.

Im Berichtsjahre ist erstmals das Vorkommen von Phylloxeragallen auf in der Nähe von Lutry gepflanzten amerikanischen Reben festgestellt worden.

Zur Pfropfung wurden im Frühjahr 1908 947,320 m Rebholz verwendet, wovon 124,550 m aus Waadtländer Rebanlagen stammten.

Die Anstalt besitzt zurzeit neun Versuchsrebenparzellen, auf denen die einheimische Rebe mit gepfropften Amerikanern, sowie mit direkt produzierenden widerstandsfähigen Reben verglichen wird. Die hier gedeihenden Unterlagen sind nunmehr bekannt, doch harren noch weitere Fragen der Lösung. Als solche werden bezeichnet der Einfluss der Unterlagen auf den Ertrag und auf die Qualität des Produkts. Die Versuchsparzellen dienen auch zu Düngungs- und zu Kulturversuchen.

Ad 3. Die Anstalt hat wie bisher an Rebenbesitzer gepfropfte Reben und Rebholz zu reduziertem Preise für die Erneuerung der Rebberge abgegeben. Sie vereinnahmte hierfür Fr. 24,884. 75.

Im Berichtsjahre wurde ein grösserer Versuch mit Reben, die in Kordonform an Drähten gezogen werden, eingeleitet.

Ad 4. Neue Versuchspartellen wurden in Klingnau und in Brugg (Winterschule) eingerichtet.

Ad 5. Zu den bisher bestehenden Versuchsanlagen (in Dielsdorf, Regensberg, Höngg, Winkel-Rütti, Buchs, Humlikon, Oberembrach und Pfungen) sind im Berichtsjahre neue Anpflanzungen in Oberhasli und in Weiningen hinzugekommen.

Ad 6. Die Anstalt hat ungefähr 15,000 Veredlungen mehr produziert als verlangt wurden. Abgegeben wurden 41,154 Stück. Neue Veredlungen wurden 120,300 Stück eingesetzt. Die Zahl der „Versuchsfelder“ ist auf 811 angestiegen. Eine Einschränkung der Versuche und des für dieselben auszusetzenden Kredits dürfte demnach angezeit sein.

7. Schweiz. landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten nahm in gleicher Weise ihren Fortgang wie in den vorhergehenden Jahren. Nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den Jahresberichten und Jahresrechnungen entnommen sind, gibt über einzelne Zweige ihrer Tätigkeit Auskunft.

Anstalten.	Versuche			Unter-	Ausgaben. Fr.
	auf den Feldern.	in den Wein- bergen.	in Töpfen.	suchungen. Einsen- dungen.	
<i>a. Zentralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld</i>	—	—	—	—	59,311. 27
<i>b. Agrikulturchemische Anstalten:</i>					
1. Zürich	132	—	—	5,730	66,628. 60
2. Bern	1075	28	583	10,230	72,854. 10
3. Lausanne	158	6	—	2,084	22,039. 87
<i>c. Samenuntersuchungsanstalten:</i>					
1. Zürich	60	—	—	10,335	59,764. 53
2. Lausanne	—	—	—	1,619	27,694. 63
<i>d. Milchwirtschaftliche u. bakteriologische Anstalt</i>	—	—	—	1,764	53,747. 53
				Total	362,040. 53
				1907:	338,921. 94

Ad a. Die Zahl der Firmen, die ihren Verkauf von Düngemitteln, Futtermitteln und Rebenschutzmitteln der Kontrolle der Anstalten unterstellen, beträgt 136, d. h. 5 mehr als im Vorjahre. Bei den Kontrollfirmen für Sämereien ist die Zahl auf 66 gestiegen, woraus sich eine Vermehrung um 3 Firmen ergibt.

Ad b, 1. Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Zürich, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell, Zug, Aargau, Graubünden, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Tessin.

Die zur Untersuchung eingesandten Proben zerfallen in: Düngemittel 3435; Futtermittel 428; Ernteprodukte aus Versuchen 1770; andere Grasproben 3; Verschiedenes 94.

Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Produkte umfassen eine Gesamtlieferung von 24,959,500 kg, und zwar:

Düngemittel 22,100,400 kg; Futtermittel 2,789,800 kg; Verschiedenes (Kupfervitriol u. dergl.) 69,300 kg.

Ad b, 2. Die Versuchsfelder befinden sich in den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Luzern.

Die zur Untersuchung eingesandten Proben zerfallen in:

Düngemittel 4250; Futtermittel 5865; Bodenproben 100; Verschiedenes 15.

Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Lieferungen von Düngemitteln betragen 31,398,484 kg, diejenigen von Futtermitteln 13,668,241 kg, zusammen 45,056,725 kg.

Ad b, 3. Die Versuchsfelder und die Versuchsreberge liegen in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Neuenburg.

Die untersuchten Proben verteilen sich auf:

Düngemittel 535; Futtermittel 1135; Rebenschutzmittel 53; Bodenproben 337; Verschiedenes 24.

Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Lieferungen von Düngemitteln betragen 4,538,900 kg, diejenigen von Futtermitteln 1,039,200 kg, zusammen 5,578,100 kg.

Ad c, 1. Die Zahl der untersuchten Proben, die sich gegenüber dem letzten Jahre um 375 vermehrt hat, setzt sich zusammen wie folgt:

Kleearten 3003; Gräser 4446; Waldsamen 2132; Getreide, einjährige Futterpflanzen, Gemüsesamen u. s. w. 754.

Die auf Grund von Kontrollverträgen ausgeführten Untersuchungen belaufen sich auf 1630 und entsprechen einer Lieferung von 425,487 kg.

Die 60 Feldversuche, für die 309 Proben untersucht wurden, erstreckten sich hauptsächlich auf den Futterbau.

Die Zahl der Auskunftserteilungen über Pflanzenschutz betrug 75. Die Untersuchungen auf diesem Gebiete umfassen hauptsächlich die Krankheiten des Getreides und der Kartoffeln.

Die Anstalt hat angefangen, sich mit den Getreidezüchtungen zu befassen, und zwar in Verbindung mit neun Landwirten aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Graubünden, Baselland und Aargau. Die Auswahl erstreckt sich auf 8 Sorten Weizen, 5 Sorten Hafer, 3 Sorten Korn und 2 Sorten Gerste.

Ad c, 2. Die Zahl der Kontrolluntersuchungen ist gegenüber dem letzten Jahre um 274 gestiegen. Diejenige der Versuche und Untersuchungen in den Züchtungen ist auf 29,986 angewachsen, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 5916 ergibt.

Die Tätigkeit der Anstalt befasst sich immer mehr mit der Pflanzenzüchtung, besonders mit derjenigen des Klees, der Luzerne und der Esparsette. 35 Landwirte oder landwirtschaftliche Schulen arbeiten unter der Leitung der Anstalt an der Verbesserung der einheimischen Getreidearten; sehr ermunternde Ergebnisse wurden mit Weizen und Hafer erzielt. Die Zucht der Esparsette, der Luzerne und des Klees ergab ebenfalls gute Resultate. Das Gleiche ist der Fall bei derjenigen des Tabaks, bei der die Versuche die Überlegenheit des einheimischen Tabaks ergeben haben. Die Anstalt befasst sich ferner mit der Erprobung neuer Sorten Kartoffeln, Rüben, Kleedreschmaschinen u. s. w.

Ad d. Die untersuchten Proben setzen sich zusammen wie folgt:

Milch 1667; Lab 8; Sauer 9; Labpulver 4; Labmagen 1; Käse 1; Bienenwaben 62; Sauerkraut 2.

Es wurde eine Käsereiinspektion vorgenommen. Ferner wurden Reinkulturen zur Sauerkrautbereitung hergestellt und abgegeben. Der Versand von Reinkulturen zur Labbereitung ist auf 2003

Sendungen gestiegen, was einer Vermehrung gegenüber dem Vorjahre um 481 entspricht.

Im Laufe des Sommers wurde ein Bienenhaus erstellt, das zum Studium der Bienenkrankheiten dient. In der Versuchskäserei sind grössere bauliche Veränderungen ausgeführt worden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Jahresberichte der verschiedenen Anstalten werden im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz“ veröffentlicht.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentral- verwaltung Liebefeld	Agrikulturchemische Anstalten			Samenuntersuchungsanstalten		Milchwirt- schaftliche und bakteriologische Anstalt	Total
		Zürich	Bern	Lausanne	Zürich	Lausanne		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen . . .	12,920. —	43,215. —	32,950. —	15,800. —	40,169. 40	12,160. —	26,167. 50	183,381. 90
2. Bureaustkosten . . .	1,641. 97	835. 14	2,237. 06	424. 46	4,829. 70	746. 30	885. 59	11,600. 22
3. Mobiliar	5,283. 80	2,427. 41	3,389. 33	887. 95	2,004. 75	1,648. 36	3,068. 10	18,709. 70
4. Betriebskosten . . .	37,608. 73	20,094. —	34,277. 71	4,861. 16	12,594. 68	13,139. 97	23,617. 69	146,193. 94
5. Verschiedenes . . .	1,856. 77	57. 05	—	66. 30	166. —	—	8. 65	2,154. 77
Total	59,311. 27	66,628. 60	72,854. 10	22,039. 87	59,764. 53	27,694. 63	53,747. 53	362,040. 53

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren von Einzeluntersuchungen . . .	—	2,452. 70	1,331. 15	374. —	3,611. 69	218. 90	291. 65	8,280. 09
2. Gebühren laut Kontrollverträgen . . .	23,898. 62	—	—	—	—	—	—	23,898. 62
3. Gebühren laut Spezialverträgen . . .	150. —	574. 80	—	—	24,695. 15	519. 90	—	25,939. 85
4. Verschiedenes	66. 99	393. 71	44. 60	52. 65	1,603. 55	248. 45	1,936. 40	4,346. 35
5. Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei . . .	28,669. 29	—	—	—	—	—	—	28,669. 29
6. Gutsbetrieb Mont-Calme	—	—	—	470. 90	—	—	—	470. 90
Total	52,784. 90	3,321. 21	1,375. 75	897. 55	29,910. 39	987. 25	2,228. 05	91,605. 10

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes	Fr. 62,464. 91
Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei	„ 28,669. 29
„ Mont-Calme	„ 470. 90
Total	Fr. 91,605. 10
1907:	Fr. 88,562. 63

8. Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Pro 1908 hatte die Anstalt folgende Ausgaben:

1. Besoldungen	Fr. 40,775. —
2. Bureaukosten und Drucksachen	" 1,402. 53
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	" 4,513. 47
4. Betriebskosten	" 37,342. 01
5. Verschiedenes	" 1,782. 95
	Fr. 85,815. 96

(1907: Fr. 77,905. 40)

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr. 1,377. —
2. Betrieb des Anstaltsgutes	" 12,581. 73
3. Kurzzeitige Kurse	" 1,550. 25
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	" 2,053. —
5. Rückvergütung der Konkordatskantone	" 1,500. —
6. Verschiedenes	" 1. —
	Fr. 19,062. 98

(1907: Fr. 19,450. 71)

Ein summarischer Tätigkeitsbericht der Anstalt befindet sich bei den Akten. Ein einlässlicher Bericht, umfassend die Tätigkeit in den Jahren 1907 und 1908, wird im landwirtschaftlichen Jahrbuch veröffentlicht werden, das auch Berichte über abgeschlossene Arbeiten bereits im Jahrgang 1908 gebracht hat, beziehungsweise im Jahrgang 1909 noch bringen wird.

9. Molkereischulen.

Die Unterrichtskosten dieser Schulen, sowie die hieran gewährten Bundesbeiträge beliefen sich pro 1908 auf folgende Beträge:

Anstalten.	Schülerzahl.	Unterrichtskosten. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
1. Rütli-Bern	48	28,536. 73	14,268. 36
2. Pérolles-Freiburg	20	20,998. 13	9,750. —
3. Moudon-Waadts	18	12,148. 15	6,074. 07
	Total	51,683. 01	30,092. 43
	(1907: 64	59,256. 89	29,017. 81)

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

Im Februar 1908 wurde im Jura ein von einem Privaten aus Frankreich importierter sechsjähriger Vollbluthengst um den Preis von Fr. 3050 für das eidgenössische Hengstendepot angekauft.

Im fernern wurden an der im Juni 1908 in Paris abgehaltenen Pferdeausstellung für das eidgenössische Hengstendepot vier Hengste angekauft, die für die Zucht des Zugpferdes bestimmt sind. Die Ankaufskosten betragen:

a. Ankaufspreis der vier Hengste . . .	Fr. 27,000. —
b. Transportkosten, Kreditbrief, Zins, Kom- missionsspesen	„ 1,700. —
	Total Fr. 28,700. —

Im Berichtsjahre wurden zur Zucht anerkannt:

- a. 1 in Privatbesitz befindlicher Vollbluthengst;
- b. 3 im Inland geborene Hengste des Zugschlages in Privatbesitz;
- c. 2 von einer Pferdezuchtgenossenschaft aus Belgien importierte Hengste; an die Ankaufskosten dieser letztern zwei Hengste leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 3000, gleich 50 % der Schätzungssumme;
- d. 1 in Privatbesitz befindlicher Eselhengst.

Von den sämtlichen vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1908 laut den eingelangten Beleg-scheintalons gedeckt 6554 Stuten und zwar

von den im Be- sitz von Privaten befindlichen . . .	47 Hengsten . . .	3115 Stuten oder per Hengst	66 Stuten
von den Hengsten des eidg. Depots	2 Vollbluthengsten	30	15
	56 Halbbluthengsten	1993	36
	23 Hengsten des Zug- schlages . . .	1364	59
	2 Eselhengsten . . .	52	26
1908: zusam. von	130 Hengsten . . .	6554 Stuten oder per Hengst	50 Stuten
1907: „ „	120 „ . . .	6551 „ „ „ „	55 „

Die Statistik über die Zuchtergebnisse der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Auf 6551 an die Besitzer von im Jahre 1907 belegten Stuten abgesandte Anfragen sind 6035 Antworten eingegangen. Von den Eigentümern der übrigen Stuten waren trotz wiederholter Anfragen keine Nachrichten erhältlich.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Bild:

Von den belegten Stuten	
haben geworfen	{ Hengstfohlen (inkl. Mehrgeburten) 1572
	{ Stutfohlen (inkl. Mehrgeburten) 1780
	{ Geschlecht nicht angegeben 64
haben verworfen 201
sind umgekommen	{ als trächtig 72
	{ als nicht trächtig 73
	{ ohne Angabe 18
sind nicht trächtig geworden 2255
ist keine Nachricht eingelangt 516

Es sind somit von den 6017 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluss geben, 3689 oder 61,3 % trächtig geworden, 2328 oder 38,7 % unträchtig geblieben; 26,1 % haben Hengstfohlen, 29,6 % Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot.

a. Zuchthengste.

Das Hengstendepot enthielt zu Anfang des Jahres:

	Vollblut- hengste.	Halbblut- hengste.	Hengste des Zugschlages.	Esel- hengste.
	1	55	24	4
Im Berichtsjahre wurden:				
im Inland angekauft	1	—	—	—
aus Frankreich importiert	—	—	4	—
aus dem Hengstfohlendepot über- nommen	—	5	—	—
Zusammen	2	60	28	4

Davon gingen ab:

durch Abschlachten	—	4	1	1
durch Tod	—	1	1	1
<hr/>				
so dass das Depot auf Ende des Be- richtsjahres enthält	2	55	26	2
total 85 Hengste mit einer Schätzungssumme von Fr. 361,550.				

Die Hengste waren während der Deckperiode 1908 auf folgende Deckstationen verteilt:

Delsberg, Glovelier, Langnau, Les Breuleux, Malleray, Montfaucon, Pruntrut, Schönbühl, Sumiswald, Tramelan-dessus, Wimmis, Luzern, Schüpfheim, Willisau, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz, Sarnen, Freiburg, Fehren, Lüsslingen, Önsingen, Allschwil, Liestal, Buchs, Ebnat, Gossau, Marbach, Oberriet, Landquart, Weinfeld, Aigle, Avenches, Bière, Château-d'Oex, Cossonay, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Sitten, Turtmann, Areuse und Les Eplatures.

b. Kastrierte Fohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres 82 Pferde mit einem Schätzungswerte von Fr. 79,800.

Zuwachs:

Übernahme kastrierter Fohlen aus dem Hengstfohlendepot	58	„
Total	140	Pferde

Abgang

An die Militärverwaltung abgegeben	10	Pferde
An Private	46	„
Abgeschlachtet	1	Pferd
Total	57	Pferde

Bestand auf 31. Dezember 1908 = 83 Pferde mit einem Inventarwert von Fr. 80,450.

Für die verkauften dreijährigen Fohlen wurde ein Durchschnittspreis von Fr. 1163, für die vier- und mehrjährigen ein Durchschnittspreis von Fr. 1344 erzielt.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres 110 Fohlen
mit einem Schatzungswerte von Fr. 61,360.

Zuwachs während des Jahres:

Ankauf an den Pferdeprämierungen im Herbst 1908 zum Preise von Fr. 23,440 oder per Fohlen Fr. 344.	68	"
Total	<u>178</u>	Fohlen

Abgang während des Jahres:

Durch Abgabe an das Hengstendepot	5	Fohlen
Durch Verkauf zum Züchten	1	"
Durch Kastration und Abgabe an das Fohlendepot	58	"
Durch Tod (abgeschlachtet oder umgestanden) . .	13	"
Total	<u>77</u>	Fohlen

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 101 Hengstfohlen mit
einem Inventarwerte von Fr. 60,071.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	18,251. 65	
Betriebskosten	265,179. 66	
Pferdeankauf	58,398. 81	
Inventaranschaffungen	7,997. 20	
Unvorhergesehenes	10,931. 72	
Total	<u> </u>	360,959. 04

Einnahmen:

Sprunggelder	34,782. —
Pferdeverkauf	69,620. —
Weidezins	11,575. —
Verschiedenes	4,158. 65
Total	<u>120,135. 65</u>

Hierzu Inventarvermehrung: Fr.

Bestand Ende 1908 . 635,513. 90

" " 1907 . 599,477. 75

Zunahme	<u>36,036. 15</u>	156,171. 80
Betriebsdefizit 1908		<u>204,787. 24</u>

Das Berichtsjahr war in sanitärischer Beziehung ein ungünstiges, besonders für die jungen Hengstfohlen. Unter diesen brach eine ausserordentlich bösartige Drusenepidemie aus, die bis zum Jahresschluss 11 Opfer forderte.

Ausser den eigenen Fohlen wurden auf den Weiden des Depots gesömmert 11 Pferde der eidgenössischen Pferderegieanstalt vom 14. Mai bis 4. September und 250 Stück Rindvieh vom 5. Mai bis 23. September. Die Lebendgewichtszunahme der Rinder während der Weidedauer betrug durchschnittlich 80,92 kg gegenüber 89,81 kg im Vorjahre.

Die Heuernte betrug 415 Wagen.

Wie in den Vorjahren, wurden auch im Berichtsjahre wieder 2 Kurse für angehende junge Pferdezüchter abgehalten. Der erste Kurs war von 12, der zweite von 10 Personen besucht. Die Kurse dauerten je 2 1/2 Monate.

3. Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Diese Prämierungen wurden in Verbindung mit den Genossenschaftsprämierungen in den Monaten August, September und Oktober abgehalten.

Die Zahl der an den Einzelprämierungen vorgeführten und der prämierten Pferde ging neuerdings bedeutend zurück.

Das Ergebnis der Schauen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Kantone.	Prämierte Stutfohlen und Zuchtstuten.					
	2—3jährig.		3—5jährig.		Total.	
	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.
Zürich	1	60	—	—	1	60
Bern	40	2,400	38	8,360	78	10,760
Luzern	5	300	4	880	9	1,180
Schwyz	—	—	1	220	1	220
Obwalden . . .	2	120	3	660	5	780
Nidwalden . .	—	—	2	440	2	440
St. Gallen . .	2	120	4	880	6	1,000
Graubünden . .	6	360	4	880	10	1,240
Übertrag	56	3,360	56	12,320	112	15,680

Übertrag	56	3,360	56	12,320	112	15,680
Thurgau	2	120	1	220	3	340
Waadt	3	180	2	440	5	620
Wallis	1	60	—	—	1	60
1908:	62	3,720	59	12,980	121	16,700
1907:	110	6,600	88	19,360	198	25,960
Differenz:	- 48	- 2,880	- 29	- 6,380	- 77	- 9,260

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Statfohlen und Zuchtstuten.			
	2—3jährige zu Fr. 60.	3—5jährige zu Fr. 220.	Total ausbezahlt pro 1908.	
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	—	2	2	440
Bern	58	58	116	16,240
Luzern	13	—	13	780
Schwyz	2	3	5	780
Obwalden	10	6	16	1,920
Freiburg	—	2	2	440
Solothurn	—	1	1	220
Baselland	1	1	2	280
St. Gallen	10	4	14	1,480
Graubünden	5	3	8	960
Aargau	—	1	1	220
Thurgau	2	2	4	560
Waadt	5	11	16	2,720
Wallis	—	1	1	220
Total	106	95	201	27,260

Davon wurden zugesichert:

im Jahre 1904	—	1	1	220
„ „ 1905	—	21	21	4,620
„ „ 1906	3	53	56	11,840
„ „ 1907	103	20	123	10,580
Total	106	95	201	27,260

Von den im Jahre 1905 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 277 prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 197 oder 71,1 %; davon haben 91 Hengstfohlen und 106 Stutfohlen geworfen.

4. Prämierung von Pferdezüchtgenossenschaften.

An den im Herbst 1908 abgehaltenen Genossenschaftsprämierungen beteiligten sich 49 Pferdezüchtgenossenschaften gegenüber 48 im Jahre 1907. Davon sind zwei Neugründungen. Zwei alte Genossenschaften haben fusioniert, eine andere hat ihr Zuchtziel geändert und sich der Zucht des Zugpferdes zugewendet. Das Reitpferd züchten nun 20, das Zugpferd 29 Genossenschaften. Nach dem Berichte der Prämierungskommissionen besitzen die meisten Genossenschaften ein sehr ungleiches Zuchtmaterial, so dass es noch Jahre brauchen wird, bis sie einen einheitlichen, dem gewählten Zuchtziel entsprechenden Pferdeschlag herangezüchtet haben werden.

Die Prämierungsbedingungen blieben die nämlichen wie im Vorjahre, ebenso die Art der Prämienberechnung. Doch wurden für jeden Prämienpunkt 45 Cts. vergütet gegenüber 40 im Vorjahre. Das Prämienminimum beträgt wie bisher Fr. 10 für Fohlen, Fr. 20 für Stuten. Der verfügbare Kredit wird durch die Prämienzusicherung um fast Fr. 26,000 überschritten, er wird aber voraussichtlich zur Auszahlung der fällig werdenden Prämien ausreichen, da nie alle Prämien bezogen werden können.

Über das Gesamtergebnis der Genossenschaftsprämierung orientiert die nachstehende Aufstellung. Die Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften wurden in Nr. 7 der Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements vom Jahre 1909 publiziert.

	Zahl der Genossenschaften	Total in den Zuchtbestand aufgenommen		Prämiert									
				Stuten mit Fr. 220		Fohlen mit Fr. 60		Mit Punktprämien				Total Prämien	
		Stuten	Fohlen	An- zahl	Betrag	An- zahl	Betrag	Stuten		Fohlen		Anzahl	Betrag
								Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
					Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	20	766	382	105	23,100	110	6,600	337	15,334	206	4,750	758	49,784
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	29	1,327	762	147	32,340	187	11,220	692	16,181	324	4,559	1,350	64,300
1908:	49	2,093	1,144	252	55,440	297	17,820	1,029	31,515	530	9,309	2,108	114,084
1907:	48	1,998	907	304	66,880	222	13,320	880	25,538	338	5,789	1,744	111,527
Differenz	+1	+95	+237	-52	-11,440	+75	+4,500	+149	+5,977	+192	+3,520	+364	+2,557

Von den im Jahre 1907 zugesicherten Prämien wurden ausbezahlt:

	Zahl der Ge- nossenschaften	Prämien von Fr. 220		Prämien von Fr. 60		Punktprämien				Total Prämien	
		Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	für Stuten		für Fohlen		Anzahl	Betrag
						Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	21	55	12,100	86	5,160	182	7,607	118	2,539	441	27,406
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	27	114	25,080	113	6,780	379	8,323	88	1,182	694	41,365
Total	48	169	37,180	199	11,940	561	15,930	206	3,721	1,135	68,771

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1908.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.			Umgestanden und abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Januar	—	—	—	7	29	23	—	162	25	—	—	—	—	35	102	117	1	—	3
Februar	—	—	—	5	18	23	—	158	45	—	—	—	—	36	59	211	—	—	—
März	—	—	—	15	21	8	—	28	8	1	—	2	2	56	140	654	2	—	17
April	—	—	—	35	23	13	—	69	41	—	—	—	—	55	129	498	—	—	—
Mai	—	—	—	42	13	8	1	240	158	—	—	—	—	56	71	270	—	—	1
Juni	—	—	—	78	12	8	16	1696	2080	—	—	—	—	206	378	1952	—	—	—
Juli	—	—	—	169	16	136	41	2510	958	—	—	—	—	220	335	1892	—	—	—
August	—	—	—	201	21	72	44	2246	1757	—	—	2	—	269	358	1176	1	—	11
September	—	—	—	138	11	41	6	395	87	—	—	—	—	168	205	1144	1	—	240
Oktober	—	—	—	52	9	46	—	316	119	—	—	—	—	148	279	1049	—	—	—
November	—	—	—	28	15	56	—	518	255	—	—	—	—	148	240	1134	—	—	—
Dezember	—	—	—	13	13	50	—	413	271	1	—	—	—	84	134	820	1	—	2
Total	—	—	—	783	201	484	108	8751	5804	2	—	4	2	1481	2430	10,917	6	—	274
								14,555		2					13,347				274
Stand im Jahre 1907	—	—	—	927	419	606	7	7325		6	5	7	1202	7745			6		105
Vermehrung gegenüber 1907	—	—	—	—	—	—	101	7230		—	—	—	279	5602			—		169
Verminderung „ 1907	—	—	—	144	218	122	—	—		4	1	5	—	—			—		—

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1908.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere. Umgestanden und abgetan.	Tiere. Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.			Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Zürich	—	—	—	—	14	1	—	1	—	—	—	—	—	232	434	1158	—	—	—
Bern	—	—	—	281	74	—	—	—	—	—	—	2	—	242	339	1511	—	—	—
Luzern	—	—	—	19	20	—	—	—	—	—	—	—	—	17	35	246	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	8	2	2	—	32	2	—	—	—	—	14	127	139	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	16	25	—	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	19	—	3	—	20	—	—	—	—	—	11	14	56	—	—	—
Glarus	—	—	—	46	—	4	—	27	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Zug	—	—	—	2	6	1	—	6	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
Freiburg	—	—	—	50	14	—	—	—	—	—	—	—	—	385	523	2389	3	—	21
Solothurn	—	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	11	8	42	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	10	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	18	27	133	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	53	53	1	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	8	4	18	—	231	55	—	—	—	—	17	41	374	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	23	—	30	—	329	326	—	—	—	—	7	11	41	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	60	16	50	1	489	270	—	—	—	—	24	59	608	—	—	—
Graubünden	—	—	—	59	6	324	86	6701	4848	—	—	—	—	74	100	269	—	—	—
Aargau	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	33	41	43	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	7	10	—	78	9	—	—	—	—	45	189	3069	—	—	—
Tessin	—	—	—	13	1	19	1	213	162	—	—	—	—	1	18	8	—	—	—
Waadt	—	—	—	138	4	—	2	278	34	—	—	—	—	161	210	626	3	—	253
Wallis	—	—	—	7	—	13	18	270	93	—	—	—	—	104	136	79	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	4	4	1	—	3	—	—	—	—	—	10	33	112	—	—	—
Genf	—	—	—	—	4	8	—	73	1	2	—	2	2	2	2	1	—	—	—
Total	—	—	—	783	201	484	108	8751	5804	2	—	4	2	1481	2430	10,917	6	—	274
								14,555		2					13,347				274

5. Beiträge für Pferdeausstellungen und Rennen.

Der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz wurde auch im Berichtsjahre wieder ein Beitrag von Fr. 1000 für die Erhöhung der Preise in den von ihr veranstalteten Zuchtrennen mit inländischen, von anerkannten Hengsten abstammenden Pferden verabfolgt.

6. Prämierung von Fohlenweiden.

Für Fohlenweideprämien wurden ausbezahlt:

Kantone.	Zahl der Weiden.	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung.	Höhe des Bundes- beitrages. Fr.
Bern	30	450	17,382. —
Luzern	3	62	2,461. —
Schwyz	9	119	3,549. 25
Obwalden	1	9	333. —
Freiburg	3	89	3,431. —
Solothurn	7	89	2,896. —
Baselland	1	9	283. 50
St. Gallen	4	84	3,137. —
Graubünden	1	27	918. —
Aargau	1	20	930. —
Thurgau	1	35	1,680. —
Waadt	13	202	7,180. —
Wallis	1	16	461. —
Neuenburg	1	17	796. 50
1908:	76	1228	45,438. 25
1907:	72	1210	42,922. 75

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1907 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Jahre 1907 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	230	21,482. —	202	19,396. —
Bern	602	48,100. —	542	44,180. —
Luzern	231	20,902. —	221	20,197. —
Uri	35	2,480. —	35	2,480. —
Schwyz	84	11,351. —	83	11,196. —
Obwalden	27	2,435. 65	26	2,378. 15
Nidwalden	30	2,410. —	28	2,240. —
Glarus	29	3,625. —	28	3,490. —
Zug	34	4,000. —	32	3,766. —
Freiburg	177	15,891. —	168	15,227. —
Solothurn	207	12,260. —	197	11,680. —
Baselland	52	3,615. —	45	3,008. —
Schaffhausen	56	3,935. —	54	3,775. —
Appenzell A.-Rh. . . .	51	4,045. —	49	3,875. —
Appenzell I.-Rh. . . .	18	1,375. —	16	1,215. —
St. Gallen	382	46,783. —	349	42,951. 50
Graubünden	*243	*15,183. —	226	14,201. —
Aargau	127	13,500. —	117	12,800. —
Thurgau	147	9,850. —	140	9,419. —
Tessin	142	10,520. —	140	10,390. —
Waadt	520	38,200. —	459	34,300. —
Wallis	135	9,307. 50	122	8,317. 50
Neuenburg	140	8,485. —	125	7,640. —
	1907: 3699	309,735. 15	3404 (92,0 ‰)	288,122. 15 (93,0 ‰)
	1906: 3755	302,573. 10	3493 (93,0 ‰)	283,308. 10 (93,6 ‰)

Die Verbände schweizerischer Braunviehzucht- und Fleckviehzuchtgenossenschaften wurden bedacht wie in frühern Jahren.

* Zugesichert im Frühjahr 1908.

2. Prämierung von Zuchtstieren im Jahre 1908.

Im Berichtsjahre wurden für eidgenössische Beiprämiën für Zuchtstiere folgende, den zuerkannten kantonalen Zuchtstierprämiën gleichwertige Beträge zugesichert:

Kantone.	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämiën.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	236	21,081. —
Bern	628	50,875. —
Luzern	221	20,868. —
Uri	35	2,480. —
Schwyz	85	11,365. —
Obwalden	35	2,902. —
Nidwalden	30	2,410. —
Glarus	28	3,418. —
Zug	36	4,000. —
Freiburg	243	20,841. 50
Solothurn	185	12,350. —
Baselland	60	3,781. —
Schaffhausen	67	4,665. —
Appenzell A.-Rh.	47	4,030. —
Appenzell I.-Rh.	23	1,675. —
St. Gallen	377	41,697. 50
Graubünden	*243	*15,183. —
Aargau	139	15,000. —
Thurgau	167	11,205. —
Tessin	145	10,820. —
Waadt	460	37,100. —
Wallis	152	8,732. 50
Neuenburg	151	9,536. 50
Genf	24	2,080. —
	1908:	3817 318,096. —
	1907:	3708 309,891. 15
	Differenz:	+109 + 8,204. 85

* Ausbezahlt im Herbst 1908.

3. Prämierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Zusage sowie über die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1908:

Kantone.	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien.		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	524	5,755. —	273	5,560. —
Bern	2179	39,300. —	2308	34,845. —
Luzern	209	3,665. —	142	2,835. —
Uri	42	1,050. —	38	855. —
Schwyz	162	2,440. —	109	1,610. —
Obwalden	56	762. 50	48	749. 20
Nidwalden	40	1,260. —	39	1,265. —
Glarus	175	3,490. —	186	3,870. —
Zug	—	—	11	142. 50
Baselland	113	1,222. 25	82	885. —
Schaffhausen	106	1,252. —	74	1,010. —
Appenzell A.-Rh.	185	2,290. —	117	1,510. —
Appenzell I.-Rh.	108	1,023. —	62	666. 50
St. Gallen	981	11,859 50	1262	19,963. 50
Graubünden	531	5,847. —	402	4,587. —
Aargau	114	2,000. —	117	1,848. 50
Thurgau	242	3,590. —	120	1,870. —
Tessin	544	3,022. 50	361	1,975. —
Waadt	1089	9,627. 50	970	6,725. —
Neuenburg	384	3,210. —	212	2,174. 50
Genf	152	3,790. —	41	1,085. —
1908:	7936	106,456. 25	6974	96,031. 70
1907:	9221	122,071. 05	6682	89,852. 35
Differenz:	—1285	—15,614. 80	+ 292	+ 6,179. 35

4. Prämierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Von den im Jahre 1907 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte eidgenössische Prämien.		Ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	71	3,982. —	70	3,954. —
Bern	60	15,076. —	60	14,901. —
Luzern	21	16,622. —	21	16,622. —
Uri	6	964. —	4	945. 91
Obwalden	4	1,354. 21	4	1,354. 20
Zug	5	975. —	5	975. —
Freiburg	70	16,955. —	69	16,869. 50
Solothurn	62	1,784. 05	53	1,737. —
Baselland	7	2,884. 25	7	2,884. 25
Appenzell A.-Rh.	11	1,800. —	11	1,785. —
Appenzell I.-Rh.	3	1,090. 50	3	1,090. 50
Graubünden	140	6,848. 82	133	6,805. 33
Aargau	20	11,928. —	20	11,911. 50
Thurgau	30	6,486. —	26	6,226. —
Tessin	35	3,844. 01	35	3,844. 01
Wallis	151	15,506. 60	129	15,141. 80
	1907: 696	108,100. 44	650 (93,4 %)	107,047. — (99,0 %)
	1906: 657	119,701. 47	621 (94,5 %)	118,444. 42 (98,0 %)

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugesichert:

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
			Zürich	71
Bern	76	7,662	29,758. —	—
Luzern	22	2,447	19,752. —	—
Uri	5	387	1,176. —	250. —
Obwalden	4	503	1,552. 05	1,552. 05
Zug	6	683	1,642. 50	900. —
Freiburg	72	6,144	16,630. 30	20,265. 95
Übertrag	256	24,016	82,506. 85	34,472. —

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien. Fr.	Betrag der zugesicherten kanton- alen Prämien Fr.
Übertrag	256	24,016	82,506. 85	34,472. —
Solothurn . .	59	1,018	3,743. —	2,000. —
Baselland . .	7	255	4,076. 75	2,389. 25
Appenzell A.-Rh. .	12	932	1,800. —	970. —
Appenzell L.-Rh. .	3	245	1,124. —	—
Graubünden . .	147	7,501	8,403. 48	25,211. 52
Aargau . . .	23	1,601	14,309. —	—
Thurgau . . .	29	1,377	9,010. —	—
Tessin . . .	36	2,082	3,245. 75	—
Wallis . . .	117	2,691	20,072. 50	4,652. 50
1908:	689	41,718	148,291. 33	69,695. 27
1907:	697	37,571	108,069. 62	49,709. 33
Differenz:	— 8	+ 4,147	+ 40,221. 71	+ 19,985. 94

Die Gesamtsumme der im Jahre 1908 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich somit auf Fr. 572,843. 58 gegenüber Fr. 540,031. 82 im Vorjahre.

5. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden 34 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 8760 ausgerichtet. Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 1, Bern 1, Luzern 1, Uri 2, Schwyz 2, Zug 1, Freiburg 1, St. Gallen 7, Graubünden 14, Waadt 1, Wallis 3.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die Auszahlung der im Jahre 1907 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1908 zugesicherten Prämien für Zuchteber, Ziegenböcke und Widder.

I. Auszahlung der im Jahre 1907 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

Kantone.	Beiprämiën für Zuchteber.				Beiprämiën für Ziegenböcke.				Beiprämiën für Widder.			
	Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	50	2,180. —	30	1,420. —	104	1,190. —	74	925. —	—	—	—	—
Bern	107	2,245. —	89	1,840. —	189	1,952. —	143	1,653. —	—	—	—	—
Luzern	149	3,975. —	119	3,345. —	11	70. —	7	50. —	—	—	—	—
Uri	1	17. 50	1	17. 50	8	92. 50	8	92. 50	11	145. —	11	145. —
Schwyz	14	345. —	6	150. —	43	190. —	15	73. 50	15	73. 50	3	21. —
Obwalden	15	480. —	7	220. —	17	139. —	11	90. —	16	100. —	9	57. —
Nidwalden	7	240. —	6	220. —	4	70. —	4	70. —	—	—	—	—
Glarus	7	180. —	5	122. 50	22	176. —	14	113. 50	—	—	—	—
Zug	4	50. —	1	10. —	6	48. —	2	22. —	—	—	—	—
Freiburg	57	825. —	51	735. —	39	355. —	30	285. —	53	570. —	48	515. —
Solothurn	23	460. —	18	360. —	82	1,335. —	71	1,170. —	18	280. —	11	170. —
Baselland	18	275. —	16	245. —	63	587. 50	52	492. 50	—	—	—	—
Schaffhausen	36	780. —	25	540. —	27	320. —	21	250. —	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	16	500. —	14	450. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	15	525. —	11	375. —	15	119. —	8	64. —	—	—	—	—
St. Gallen	85	2,943. —	59	2,141. 25	129	1,797. 50	88	1,254. —	101	1,367. 50	83	1,167. 50
Graubünden	33	480. —	23	340. —	135	725. —	110	577. 50	320	1,765. —	285	1,547. 50
Aargau	13	425. —	10	335. —	74	706. —	58	576. —	—	—	—	—
Thurgau	22	290. —	15	190. —	48	410. —	33	290. —	—	—	—	—
Tessin	31	915. —	24	710. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	93	1,562. 50	56	1,237. 50	86	570. —	53	405. —	77	405. —	35	185. —
Wallis	14	380. —	8	225. —	18	277. 50	11	182. 50	31	437. 50	27	382. 50
Neuenburg	22	490. —	17	410. —	5	35. —	3	25. —	9	50. —	6	35. —
1907:	832	20,563. —	611	15,638. 75	1125	11,165. —	816	8,661. —	651	5,193. 50	518	4,225. 50
			(73,4 %)	(76,0 %)			(72,5 %)	(77,6 %)			(79,6 %)	(81,4 %)
1906:	781	19,879. —	615	15,859. —	1150	10,396. 50	891	8,122. 50	820	5,685. 50	672	4,726. —
			(79,3 %)	(79,7 %)			(77,4 %)	(78,1 %)			(81,9 %)	(83,1 %)

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1908.

Kantone.	Eidgenössische Prämien für Züchter.		Eidgenössische Prämien für Ziegenböcke.		Eidgenössische Prämien für Widder.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	50	1,780.—	98	1,020.—	—	—
Bern	111	2,326.—	214	3,263. 50	33	223.—
Luzern	140	3,930.—	10	90.—	—	—
Uri	2	30.—	7	87. 50	10	137. 50
Schwyz	19	595.—	41	234.—	30	178.—
Obwalden	15	490.—	19	154.—	15	100.—
Nidwalden	5	200.—	6	90.—	—	—
Glarus	7	150.—	43	288. 50	—	—
Zug	2	25.—	7	50.—	—	—
Freiburg	48	976.—	7	92. 50	43	632. 50
Solothurn	30	690.—	74	1,445.—	19	285.—
Baselland	19	320.—	65	672. 50	—	—
Schaffhausen	31	660.—	34	420.—	—	—
Appenzell A.-Rh.	17	550.—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	18	580.—	12	100.—	—	—
St. Gallen	83	2,235.—	145	1,629. 25	79	855.—
Graubünden	44	780.—	124	680.—	326	1817. 50
Aargau	13	425.—	63	666. 50	—	—
Thurgau	23	300.—	51	407. 50	—	—
Tessin	37	1,065.—	—	—	—	—
Waadt	74	1,622. 50	74	580.—	81	440.—
Wallis	32	985.—	85	393. 50	141	884.—
Neuchâtel	24	520.—	5	35.—	4	22. 50
Genève	7	180.—	—	—	—	—
1908:	851	21,414. 50	1184	12,399. 25	781	5575.—
1907:	842	20,563.—	1145	11,164. 75	666	5193. 50
Differenz:	+ 9	+ 851. 50	+ 39	+ 1,234. 50	+ 115	+ 381. 50

An die von den Verbänden schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften in Verbindung mit den Zuchtstiermärkten in Zug und Bern abgehaltenen interkantonalen Züchtermärkte, sowie an den vom Verband bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften in Ostermundigen-Bern abgehaltenen interkantonalen Ziegenmarkt wurden Bundesbeiträge in gleicher Höhe wie letztes Jahr verabfolgt.

Aus der nach Auszahlung dieser Beiträge und der fälligen Einzelpremien verbleibenden Kreditrestanz wurden den neu gegründeten, im Jahre 1907 nicht subventionierten Kleinviehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge ausgerichtet.

Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone:

Kantone	Schweinezucht- genossenschaften zu Fr. 95	Ziegenzucht- genossenschaften zu Fr. 65	Schafzucht- genossenschaften zu Fr. 65	Total Beitrag Fr.
Zürich	—	7	—	455
Bern	—	11	—	715
Luzern	1	—	—	95
Schwyz	1	8	2	745
Glarus	—	1	—	65
Freiburg	4	1	6	835
Solothurn	—	16	—	1040
St. Gallen	5	6	1	930
Graubünden	4	—	—	380
Aargau	—	1	—	65
Thurgau	—	1	—	65
Waadt	1	—	—	95
Total	16*	52	9	5485

D. Förderung der Schlachtviehproduktion.

Der für die Förderung der Schlachtviehproduktion bewilligte Kredit von Fr. 10,000 wurde auf die nachbezeichneten Mastvieh-ausstellungen nach Massgabe des Lebendgewichts der aufgeführten und prämierten Tiere verteilt:

Ausstellungsort	Lebendgewicht der aufgeführten Tiere kg.	Bundesbeitrag Fr.
Winterthur	245,000	3,241
Langenthal	132,000	1,746
Sursee	104,000	1,375
Freiburg	110,000	1,455
Lausanne	165,000	2,183
Total	756,000	10,000

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Bodenverbesserungsunternehmen, inklusive Nachsubventionen und Nachträge für früher genehmigte Projekte, wurden zugesichert:

* Davon zwei gemischte Genossenschaften, die sich mit der Förderung der Zucht der verschiedenen Kleinvihegattungen befassen.

Kantone.	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundesbeiträge. Fr.
Zürich	21	56,930. 50
Bern	61	63,694. 90
Luzern	24	42,603. —
Uri	12	11,202. 08
Schwyz	41	37,160. —
Obwalden	5	5,224. —
Glarus	36	19,290. 50
Freiburg	35	86,702. 54
Solothurn	3	3,812. 50
Baselland	2	70,460. —
Schaffhausen	8	128,237. 50
Appenzell I.-Rh.	2	1,131. 50
Appenzell A.-Rh.	11	5,606. 08
St. Gallen	25	23,195. —
Graubünden	22	59,325. 75
Aargau	9	148,995. —
Thurgau	4	65,785. —
Tessin	17	36,026. —
Waadt	34	211,277. —
Wallis	25	119,655. —
Neuenburg	1	43,750. —
Genf	2	2,520. —
Gesamttotal pro 1908	400	1,242,583. 85
	1907	396 981,199. 37
	1906	296 734,552. 36

Von den seinerzeit zugesicherten Bundesbeiträgen konnten im Berichtsjahre an teilweise oder ganz vollendete Unternehmen ausgerichtet werden:

Kantone.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	27,524. —
Bern	53,674. 04
Luzern	11,800. —
Uri	5,971. 29
Schwyz	24,013. 88
Obwalden	1,659. 22
Übertrag	124,642. 43

Kantone.	Bundesbeitrag. Fr.
Übertrag	124,642. 43
Glarus	16,582. 16
Zug	8,389. 66
Freiburg	37,512. 47
Solothurn	1,750. —
Basellandschaft	55,454. 06
Schaffhausen	2,200. —
Appenzell I.-Rh.	1,113. 85
St. Gallen	89,837. 24
Graubünden	82. 66
Aargau	99,514. 10
Tessin	59,021. 56
Waadt	60,755. 67
Wallis	99,497. 74
Neuenburg	745. 03
Zusammen	<u>657,098. 63</u>

An die Besoldungen kantonaler Kulturtechniker und für kulturtechnische Arbeiten wurden, gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV, 209), Bundesbeiträge von Fr. 41,273. 72 ausgerichtet. Für die Besichtigung und Begutachtung von Projekten etc. wurden Fr. 1627. 65 verausgabt. Der Gesamtkredit von Fr. 700,000 wurde somit vollständig aufgebraucht.

IV. Viehseuchenpolizei. .

A. Seuchenverhältnisse im Innern.

1. Über den Stand und die Verbreitung der verschiedenen Seuchen während des abgelaufenen Jahres geben die Übersichtstabellen I und II in üblicher Weise Auskunft. Die grosse Zahl der Fälle von Maul- und Klauenseuche ist auf mehrfache Einschleppungen der Seuche durch italienisches Sömmerungsvieh zurückzuführen. Diese Tatsache hat uns veranlasst, das am 1./4. Mai 1901 mit Italien getroffene Viehseuchenübereinkommen zu kündigen. Damit besitzen wir in Sachen der Einfuhr des stets seuchegefährlichen italienischen Sömmerungsviehs neuerdings freies Verfügungsrecht.

2. Seitens der kantonalen Behörden sind uns folgende Seucheneinschleppungen aus dem Ausland gemeldet worden:

	Über die Grenze von				
	Frankreich	Deutschland	Österreich-Ungarn	Italien	Total Fälle
Maul- und Klauenseuche	4	—	—	21	25
Stäbchenrotlauf und Schweineseuche . . .	—	1	—	—	1
Total	4	1	—	21	26

3. Im übrigen verweisen wir auf die „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ (Jahrgang IX).

B. Grenzverkehr.

1. An frischem und geräuchertem Fleisch wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäss zur Einfuhr zugelassen 10,025,963 kg., somit 1,888,972 kg. mehr als im Vorjahre.

2. Die Grenztierärzte haben folgende Zurückweisungen verfügt:

Ursache.	Herkunft über die Grenze von				
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total.
Maul- und Klauenseuche und Verdacht	—	—	—	1	1 Transporte
Stäbchenrotlaufu. Schweineseuche	1	—	—	—	1 „
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Viehtransporte	4	37	1	22	64 „
Ungeniessbarkeit oder Verdacht auf Schädlichkeit des Fleisches, kranke Eingeweide	311	164	19	276	770 Sendungen
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Fleisch	4	68	22	197	291 „
zu schmale oder ungereinigte und nicht desinfizierte Viehtransportwagen	—	—	—	462	462 Wagen
Beseitigung resp. Rückweisung von an der Grenze umgestanden vorgefundenen oder für den Weitertransport unfähigen Tieren	179	1	37	5	222 Tiere
Total der Rückweisungsresp. Beanstandungsfälle	499	270	79	963	1811

3. Für die Viehseuchenpolizei an der Grenze wurden aus- gegeben Fr. 176,793. 90, die erzielten Einnahmen belaufen sich auf Fr. 302,030. 85, so dass Fr. 125,236. 95 dem eidgenössischen Viehseuchenfonds zufallen, der damit auf Jahresschluss eine Höhe von Fr. 2,601,669. 49 erreicht.

V. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

1. Der Regierungsrat des Kantons Neuenburg ist ermächtigt worden, den Kampf gegen die Reblaus in den Rebbergen folgender Gemeinden einzustellen: Boudry, Cortailod, Bôle und Colombier, sodann teilweise in den Gemeinden Bevaix, Auvernier, Corcelles-Cormondrèche, Peseux und Neuenburg.

2. Im westlichen Teile der Gemeinde Neuenstadt ist die Anpflanzung gepfropfter amerikanischer Reben gestattet worden.

2. Beiträge an die pro 1907 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone haben pro 1907 zu deren Bekämpfung folgende Ausgaben gemacht:

1. Zürich . . .	Fr. 102,056. 07	(pro 1906 Fr. 93,364. 18)
2. Bern . . .	„ 3,164. 30	(„ „ „ 3,023. 95)
3. Freiburg . . .	„ 855. 40	(„ „ „ —. —)
4. Baselland . . .	„ 1,533. 70	(„ „ „ 1,655. 70)
5. Aargau . . .	„ 24,435. 09	(„ „ „ 17,699. 25)
6. Thurgau . . .	„ 31,289. 86	(„ „ „ 38,743. 03)
7. Tessin . . .	„ 32,425. 47	(„ „ „ 10,880. 50)
8. Waadt . . .	„ 307,098. 98	(„ „ „ 271,340. 17)
9. Wallis . . .	„ 1,413. —	(„ „ „ 2,800. 05)
10. Neuenburg . . .	„ 118,470. 90	(„ „ „ 77,115. 70)
11. Genf . . .	„ 2,318. —	(„ „ „ 4,076. 85)

Total Fr. 625,060. 77 (pro 1906 Fr. 520,699. 38)

Ein Bundesbeitrag von 50 % ist an folgende Ausgabeposten gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigung für Zerstörung von Ernten	Total	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . .	41,878. 25	8,455. 36	7,179. 20	57,512. 81	28,756. 40
2. Bern . .	2,396. 05	56. 45	542. 25	2,994. 75	1,497. 38
3. Freiburg .	290. —	565. 40	—	855. 40	427. 70
4. Baselland .	363. 90	359. 80	762. —	1,485. 70	742. 85
5. Aargau . .	6,165. 65	5,829. 85	8,786. 52	20,782. 02	10,391. 01
6. Thurgau . .	16,358. 50	4,811. 70	9,643. 76	30,813. 96	15,406. 98
7. Tessin . .	6,525. 10	841. 81	736. 25	8,103. 16	4,051. 58
8. Waadt . .	77,230. 15	79,575. 75	13,155. 50	169,961. 40	84,980. 70
9. Wallis . .	1,211. 50	101. 50	—	1,313. —	656. 50
10. Neuenburg	102,793. 75	7,290. 46	5,841. 65	115,925. 86	57,962. 93
11. Genf . .	843. 90	1,148. 05	—	1,991. 95	995. 97
Total	256,056. 75	109,036. 13	46,647. 13	411,740. 01	205,870. —
(1906: 211,172. 11	100,159. 03	58,567. 92	369,899. 06	184,949. 53)	

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1908.

Den kantonalen Berichten sind hierüber folgende Zahlenangaben zu entnehmen:

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
1. Zürich 1908	21	396	5,336	24,182
„ 1907	20	534	4,634	36,989
Zunahme	1	—	702	—
Abnahme	—	138	—	12,807
2. Bern 1908	1	46	516	1,884
„ 1907	1	31	296	2,198
Zunahme	—	15	220	—
Abnahme	—	—	—	314
3. Freiburg 1908	1	2	5	84
„ 1907	1	3	759	708
Abnahme	—	1	754	624
4. Baselland 1908	2	2	833	353
„ 1907	2	2	1,126	893
Abnahme	—	—	293	540

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
5. Aargau 1908	2	18	68,326	35,214
„ 1907	2	16	54,458	25,281
Zunahme	—	2	13,868	9,933
6. Thurgau 1908	7	216	1,254	?
„ 1907	9	316	2,697	25,200
Abnahme	2	100	1,443	?
7. Tessin 1908 (Zone B)	5	37	416	2,700
„ 1907 „	5	9	28	1,400
Zunahme	—	28	388	1,300
8. Waadt 1908	103	4,175	169,478	333,216
„ 1907	104	3,083	128,352	249,775
Abnahme	1	—	—	—
Zunahme	—	1,092	41,126	83,441
9. Neuenburg 1908	12	2,119	46,844	59,406
„ 1907	15	10,326	235,801	354,364
Abnahme	3	8,207	188,957	294,958

Ad 1. Neue Herde sind aufgefunden worden in den Gemeinden Bassersdorf und Schleinikon; in den Gemeinden Höngg, Winterthur, Humlikon, Regensdorf und Rümlang fanden sich keine Infektionen mehr vor.

Ad 2. Die Infektion beschränkt sich auf das Gebiet der Gemeinde Neuenstadt.

Ad 8. Die Phylloxera ist erstmals aufgetreten in der Gemeinde Montcherand (Bezirk Orbe), dagegen erwiesen sich die bisher verseuchten Gemeinden Tolochenaz, Clarmont, Buchillon, Bremblens, Prilly, Bavois, Chamblon, Mur und Yverne reblausfrei.

Von der mit Schwefelkohlenstoff behandelten Fläche von 333,216 m² entfallen 26,061 m² auf sieben Gemeinden des Bezirks Coppet, wo das Extinktivverfahren bekanntlich seit 1900 aufgegeben ist.

Ad 9. Neue grosse Infektionsherde sind in St. Blaise, Cressier, Landeron-Combes und La Béroche aufgefunden worden. Die aus den Zahlenangaben ersichtliche Abnahme der Infektion ist eine scheinbare und auf den Umstand zurückzuführen, dass in einem grossen Teile des Rebgebiets das Extinktivverfahren aufgegeben werden musste.

B. Hagelversicherung.

Über den Umfang dieser Versicherung, sowie über die von den Kantonen pro 1908 für deren Förderung gemachten Auslagen und die ihnen an diese letztere gewährten Bundesbeiträge gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Kantone.	Policen.	Versicherungs- summe.	Prämien.	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag.
				a. Police- kosten.	b. an Prämien.	c. Total.	
				Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich . . .	6,146	4,936,940	124,050. 50	11,789. 70	24,810. 10	36,599. 80	18,299. 90
2. Bern . . .	11,478	15,400,850	193,507. 20	23,917. 65	41,510. 06	65,427. 71	32,713. 85
3. Luzern . . .	5,072	10,551,511	160,155. 30	11,421. 60	24,023. 20	35,444. 80	17,722. 40
4. Schwyz . . .	827	1,653,740	29,515. —	1,551. 80	8,854. 50	10,406. 30	5,203. 15
5. Obwalden . . .	277	221,520	3,695. 80	499. 30	739. 16	1,238. 46	619. 23
6. Nidwalden . . .	422	340,590	8,929. 30	621. 70	1,507. 32	2,129. 02	1,064. 51
7. Zug . . .	573	1,463,480	20,099. 40	1,265. 10	6,029. 82	7,294. 92	3,647. 46
8. Freiburg . . .	1,517	2,237,190	26,446. 30	2,828. 50	5,289. 36	8,117. 86	4,058. 93
9. Solothurn . . .	3,829	3,171,630	34,860. 40	7,002. 10	6,972. 08	13,974. 18	6,987. 09
10. Baselstadt . . .	38	91,120	1,505. 90	76. 90	602. 36	679. 26	339. 63
11. Baselland . . .	2,757	1,716,740	24,912. 70	5,346. 70	6,987. 33	12,334. 03	6,167. 01
12. Schaffhausen . . .	2,512	1,996,040	41,608. 10	4,298. 80	10,401. 99	14,700. 79	7,350. 39
13. Appenzell A.-Rh.	455	636,020	10,816. 60	830. —	3,244. 98	4,074. 98	2,037. 49
14. St. Gallen . . .	3,510	4,011,140	60,539. 30	8,101. 50	14,405. 02	22,506. 52	11,253. 26
15. Aargau . . .	11,916	6,272,270	112,283. —	20,403. 90	33,685. 05	54,088. 95	27,044. 47
16. Thurgau . . .	4,359	3,484,170	46,396. 30	7,614. 90	11,599. —	19,213. 90	9,606. 95
17. Waadt . . .	2,501	3,771,220	75,519. 80	7,041. 40	22,655. 94	29,697. 34	14,848. 67
18. Wallis . . .	57	41,330	1,917. 40	150. 90	383. 48	534. 38	267. 19
19. Neuenburg . . .	1,238	1,289,013, ⁵⁰	56,424. 55	310. 68	16,927. 08	17,237. 76	8,618. 88
20. Genf . . .	445	9453,70	43,999. 80	1,035. —	17,652. 30	18,687. 30	9,343. 65
Total 1908:	59,929	64,232,244, ⁵⁰	1,077,182. 65	116,108. 13	258,280. 13	374,388. 26	187,194. 11
(1907:	55,747	55,777,425, ⁵⁰	916,430. 90	106,859. 94	220,491. 63	327,351. 57	163,675. 75

Kanton	Ver- sicherungs- summe	Stückzahl	Schaden- fälle	Schadensvergiütung		Kantonsbeitrag		Bundes- beitrag
				absolut	per Schaden- fall	absolut	per Stück Vieh	
	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . . { Grossvieh } { Kleinvieh }	47,077,095 1,250,926	104,327 15,651	3834 } 612 }	675,178. 60 ¹	176 ²	164,272. 95	1. 57 ²	164,272. 95
2. Bern . . . { Grossvieh } { Kleinvieh }	? ?	{ 163,285 1,237 }	{ 3927 70 }	465,145. 79 ¹	118 ²	163,532. 40	1. — ²	163,532. 40
3. Glarus . . .	5,410,192	12,101	473	85,028. 09	180	20,000. —	1. 65	20,000. —
4. Freiburg . . .	25,455,784	59,785	1568	109,673. 18	70	47,828. —	— 80	47,828. —
5. Solothurn . . .	14,992,759	40,143	990	96,095. 17	97	40,143. —	1. —	40,143. —
6. Baselstadt . . .	? ?	1,753 6,454	77 203	14,175. 25	184	5,034. 50	2. 87	5,034. 50
7. Baselland . . . { Grossvieh } { Kleinvieh }	? ?	{ 6,454 20 }	{ 203 2 }	20,238. 85 ¹	100 ²	6,462. —	1. — ²	6,462. —
8. Schaffhausen { Grossvieh } { Kleinvieh }	5,401,930 256,690	11,994 2,863	361 129	84,264. 04 ¹	218 ²	21,023. 44	1. 64 ²	21,023. 44
9. Graubünden . . .	23,095,624	60,768	1499	389,271. 75	260	80,385. 48	1. 32	80,385. 48
10. Aargau . . . { Grossvieh } { Kleinvieh }	? ?	{ 55,045 5,814 }	{ 1063 275 }	75,824. 90 ¹	68 ²	54,051. 05	1. — ²	54,051. 05
11. Thurgau . . . { Grossvieh } { Jungvieh }	? ?	{ 50,665 11,094 }	2986	250,814. 19 ³	84 ³	56,212. —	1. — ²	56,212. —
12. Tessin . . .	884,504	4,019	121	15,363. —	127	1,900. —	— 47	1,900. —
13. Waadt . . .	18,395,893	46,999	1066	155,209. 74	146	58,147. 50	1. 24	58,147. 50
14. Neuenburg . . .	? ?	7,783 9,327	170 303	23,162. 70	136	6,806. 60	— 87	6,806. 60
15. Genf . . .	4,422,670	9,327	303	29,009. 80	96	13,990. 50	1. 50	13,990. 50
Total	? 1906	634,448 ² 567,336 ²	? ?	2,488,455. 05 2,141,884. 39	? ?	739,789. 42 640,076. 72	1. 16 ² 1. 13 ³	739,789. 42 640,076. 72

¹ Inklusive Kleinvieh. ² Grossvieh. ³ Inklusive Jungvieh.

C. Viehversicherung.

Den Kantonen, die pro 1907 Auslagen für die Unterstützung der obligatorischen Viehversicherung gemacht haben, sind zu gunsten der Viehversicherungskassen Bundesbeiträge in der Höhe der kantonalen Leistung verabfolgt worden. Der Umfang der Versicherung und die Höhe der Beiträge ist aus vorstehender Zusammenstellung ersichtlich.

VI. Beiträge an die Kosten der Wiederherstellung von Weinbergen.

Aus dem Kredite von Fr. 500,000, der gemäss dem Bundesbeschlusse vom 27. September 1907 alljährlich in das eidgenössische Budget einzusetzen ist, wurden pro 1908 erstmals folgende Bundesbeiträge ausgerichtet:

Kantone	Erneuerte Weinbergsfläche ha	Kantonsbeitrag per m ² Fr.	Total	Bundesbeitrag
			Fr.	Fr.
Waadt . . .	62,6528	0,24—0,30	160,703. 80	80,351. 90
Genf . . .	51,6721	0,20	103,344. 20	51,672. 10
Total	114,3249		264,048. —	132,024. —

VII. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Hauptvereine haben die Kredite, die Sie ihnen pro 1908 bewilligt haben, wie folgt verwendet:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 13,007. 15
2. Verbreitung von Fachschriften	„ 5,208. —
3. Samenmärkte	„ 3,744. 65
4. Förderung der Milchwirtschaft	„ 1,061. 20
5. „ des Obst- und Weinbaues	„ 1,806. 34
6. „ der Kleinviehzucht	„ 2,050. —
7. „ „ Bienenzucht	„ 1,956. 45
8. „ „ Geflügelzucht	„ 745. 95
9. „ „ Kaninchenzucht	„ 1,486. 80
	Fr. 31,066. 54

(Bundesbeitrag Fr. 30,000)

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	2,192. 90
2. Verbreitung von Fachschriften	„	2,568. 50
3. Förderung der Milchwirtschaft	„	3,850. —
4. Förderung der Bienenzucht	„	580. —
5. Förderung des Pflanzenbaues	„	860. —
6. Dienstbotenprämierung	„	300. —
7. Prämierung von Gutswirtschaften	„	6,380. 25
8. Ausstellung Saignelégier	„	500. —
9. Monographie über Walliser Landwirtschaft	„	500. —
		<hr/>
	Fr.	17,731. 65

(Bundesbeitrag Fr. 17,000)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	255. 50
2. Verbreitung von Fachschriften	„	2,232. 77
3. Förderung der Milchwirtschaft	„	506. 75
4. Förderung der Bienenzucht	„	60. —
5. Förderung des Obstbaues	„	169. 63
6. Prämierung landwirtschaftlicher Maschinen	„	614. 75
7. „ von Düngerstätten	„	941. 70
		<hr/>
	Fr.	4,781. 10

(Bundesbeitrag Fr. 4500)

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	4,130. 80
2. Alpstatistik	„	1,789. 30
3. Alpinspektionen	„	1,803. 70
4. Alpwirtschaftliche Schriften	„	1,785. 75
		<hr/>
	Fr.	9,509. 55

(Bundesbeitrag Fr. 9000)

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	2,567. 95
2. Bibliotheken und Sammlungen	"	2,162. 66
3. Mustergärten und Prämierungen	"	5,511. 15
		<hr/>
	Fr.	10,241. 76

(Bundesbeitrag Fr. 9500)

Dem schweizerischen Bauernverbände wurde an die Kosten seines Sekretariats, sowie der von letzterem durchgeführten Erhebungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft der von Ihnen bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 40,000 ausgerichtet.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Villeneuve nach Le Bouveret.

(Vom 12. März 1909.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 24. November 1906 stellte Herr H. Ch en a u x, Ingenieur in Villeneuve, das Gesuch um Erteilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Villeneuve nach Le Bouveret.

Das Konzessionsgesuch geht davon aus, der Mangel einer direkten Verkehrsverbindung zwischen Villeneuve und Le Bouveret mache sich immer mehr geltend. Mit den Schiffen der „Compagnie générale de navigation“ sei die Fahrzeit zwischen diesen beiden Ortschaften eine halbe Stunde, da die Distanz nicht viel grösser als 5 km sei. Der Dienst sei übrigens ungenügend, namentlich im Winter, da die genannte Unternehmung nur zwei Fahrten per Tag nach beiden Richtungen ausführe.

Die Bahnlinie beginne an dem Endpunkte der Tramwaylinie Chillon-Byron-Villeneuve. Sie führe dann nach Noville, wo eine Station vorgesehen sei. Eine Brücke werde auf der sogenannten „Eau Froide“ gebaut. Zwischen Noville und Le Bouveret sei

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1908.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1909
Date	
Data	
Seite	155-238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 254

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.